



Grand Conseil  
Commission de deuxième lecture pour la loi modifiant le droit judiciaire

Grosser Rat  
Kommission für die 2. Lesung des Gesetzes betreffend die Änderung der Rechtspflegeordnung

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

# **GESETZ BETREFFEND DIE ÄNDERUNG DER RECHTSPFLEGEORDNUNG**

**Bericht**  
der  
**2. Parlamentarischen Kommission**

**Novembersession 2006**

Die 2. Kommission ist am 19. September 2006 von 9.00 bis 16.45 Uhr und am 26. September 2006 von 9.00 bis 17.00 Uhr im DFIS/AVE-Gebäude, Av. de la Gare 39, in Sitten, zusammengekommen; sie setzte sich wie folgt zusammen:

Name und Vorname	Vertreten von	19.09.06	26.09.06
Addor Jean-Luc, Präsident		X	X
Schnyder Philipp, Vizepräsident		-	X
Gabbud Jean-Yves, Berichterstatter		X	X
Bessero Christophe		X	X
Desponds Sandrine		X	X
Eggel Beat			
	Follonier Guy	X	X
Gianadda François		X	X
Grand Erno		X	X
Kluser Martin		X	X
Kuonen Roland		X	X
Michielan David		X	X
Rudaz Patrick		X	X
Veuthey Alphonse-Marie		X	X

An den Arbeiten der Kommission haben auch teilgenommen:

- Staatsrat Jean-René Fournier, Vorsteher des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit (an beiden Tagen am Morgen) in Begleitung von RA Michel Perrin, Chef des Verwaltungs- und Rechtsdienstes der Institutionen, und von Nelly Fauchère, Fachmitarbeiterin bei dieser Dienststelle (der die Kommission für das Protokoll dankt)
- Kantonsrichter Jérôme Emonet, Präsident der ausserparlamentarischen Kommission

## Vorfagen

### 1. Gegenstand

Staatsrat Fournier weist darauf hin, dass in der Maisession 2006 im Grossen Rat

- alle Fraktionen mit Vorbehalten für Eintreten gestimmt haben;
- alle Fraktionen bei der Schlussabstimmung den Entwurf mit Vorbehalten, aber einstimmig unterstützt haben (126 Stimmen, ohne Enthaltung und Gegenstimme).

Laut dem Vorsteher des DFIS bedeutet die Unterstützung dieses Entwurfs, sich auf die Justizreform in der Schweiz vorzubereiten, eine Reform, mit der das Bundesgericht entlastet wird und die Zivil- und Strafverfahren vereinheitlicht werden. Diese Reform geht teilweise zu Lasten der Kantone, die verpflichtet werden, ihre Gerichtsorganisation zu ändern und auch im Zivilbereich zwei richterliche Instanzen einzuführen. Letzten Endes wird sie die Kantonsfinanzen stark belasten, weil bei den Gerichtsbehörden zahlreiche Stellen geschaffen werden müssen und die laufenden Kosten spürbar zunehmen.

Ziel des Entwurfs ist es im Wesentlichen, mit den bestehenden Mitteln mehr zu erreichen. Es geht darum, die gesetzlichen Grundlagen für eine flexible Organisation, interne Änderungen und Einsparungen beim Personal zu schaffen. Mit dem Entwurf wird auch den Schlussanträgen der Kommission für strukturelle Massnahmen Folge gegeben, in denen von den Gerichtsbehörden Einsparungen verlangt werden.

Drei Lösungen wurden gewählt:

- der Pool der juristischen Einheiten, in dem die erstinstanzlichen Richter und alle Gerichtsschreiber (auch die des KG) zusammengefasst werden;
- die Ausdehnung der Rechtsprechung des Einzelrichters als Beschwerdeinstanz oder als einzige Instanz;
- die Teilreform der Strafuntersuchung, indem dem Kantonsgericht (KG) die Zuständigkeit gegeben wird, den Kantonalen Untersuchungsrichter (KUR) zu ernennen.

Obwohl das Parlament einstimmig für die Reformen war, gab es zwei Vorbehalte:

- der erste betreffend den Pool der juristischen Einheiten (ein „Sammelsurium“ in den Augen gewisser Parlamentarier, die drei Poole anstatt einem einzigen fordern);
- der zweite betreffend die territoriale Organisation der Bezirksgerichte (ein Minderheitsbericht forderte, dass die Zahl der Gerichtskreise von 9 auf 6 gesenkt wird, der Antrag wurde vom Parlament schliesslich mit 77 gegen 49 Stimmen abgelehnt).

## **2. Stand der Reformen bei der eidgenössischen Rechtspflegeordnung**

Um den Entwurf zu situieren, beschreibt die Dienststelle die laufenden Reformen beim Bund:

- Zur Erinnerung: Der Grosse Rat hat am 14. September 2006 das Ausführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (AGStGB) und das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (AGJugStR) angenommen; der revidierte allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und das Jugendstrafrecht des Bundes treten am 1. Januar 2007 in Kraft.
- Bei den Ausführungsgesetzen zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Zivilprozessordnung gibt es nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Nachführung der Totalrevision des VR des Bundes kein Zieldatum für den Erlass. Beide Gesetze sollten spätestens am 1. Januar 2013 in Kraft treten, wobei der Bundesrat zuständig ist, das Inkrafttreten vorzuziehen oder zu verschieben, je nach Stand der Arbeiten in den eidgenössischen Kammern und in den Kantonen.
- Der Bundesrat hat 2006 eine Botschaft über die Vereinheitlichung des Strafprozessrechts (BB 2006, S. 1057 ff.) und eine zweite Botschaft über die Schweizerische Zivilprozessordnung (BB 2006, S. 6841 ff.) veröffentlicht. Falls diese Texte schlussendlich erlassen werden, führen sie praktisch zur Aufhebung unserer Strafprozessordnung und unserer Zivilprozessordnung und zu sehr tief greifenden Reformen unserer Gerichtsordnung. Unter dem Vorbehalt, dass sich insbesondere die Richtung, die beim Strafrecht eingeschlagen wurde, bestätigt, werden die Ausführungsarbeiten auf Kantonsebene beginnen.
- Das neue Recht zum Schutz der Kinder und Erwachsenen war Gegenstand einer Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 2006 (BB 2006 S. 6635 ff.). In ihm wird der Grundsatz einer multidisziplinären Schutzbehörde für Kinder und Erwachsene und eines vom Bundesrecht geregelten Verfahrens gewählt. Auch in diesem Bereich können die ersten Arbeiten zur Ausführung im kantonalen Recht beginnen.
- Nach dem Ende der Arbeiten der Kommission am 11. Oktober 2006 hat das Parlament ein Dekret zur Änderung der kantonalen Gesetzgebung im Bereich des Zivilprozesses erlassen, um diese dem Bundesgesetz über das Bundesgericht, das am 1. Januar 2007 in Kraft tritt, anzupassen. Der Kanton unternimmt zurzeit die nötigen Anpassungen beim öffentlichen Recht; diese Kommission wurde in 2. Lesung mit der Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege befasst, die spätestens am 1. Januar 2009 in Kraft tritt (Art. 130 Abs. 2 BGG).

## Anhörungen

### 1. Anhörung von Hermann Murmann, Präsident des Kantonsgerichts (KG)

Der Präsident des KG erinnert an den Auftrag, den die Kommission für strukturelle Reformen den Gerichtsbehörden gegeben hat, ein Auftrag, mit dem bei den laufenden Kosten der Rechtspflege Einsparungen erzielt werden sollen. Eine Verminderung der Kosten mit den bestehenden Strukturen ist bereits erfolgt, so dass keine zusätzlichen Einsparungen mehr erzielt werden können, ohne vorher die Struktur zu ändern.

Eine solche Veränderung wird umso nötiger, als die Reform der Rechtspflegeordnung des Bundes zusätzliche Aufgaben für die kantonalen Gerichtsbehörden mit sich bringt. Das Bedürfnis nach Flexibilität bei der Organisation der Gerichtsbehörden wird mit dem Grundsatz des einzigen Pools befriedigt. Herr Murmann unterstreicht, dass das Arbeitsvolumen der Bezirksgerichte bei gleichem Personalbestand von einem Gericht zum anderen um 33 % variieren kann (siehe Beilage 1). Nur der einzige Pool würde eine bessere Verteilung der Aufgaben unter den juristischen Einheiten ermöglichen.

Der Präsident des KG fügt hinzu, dass die Rechtspflege mit einer einzigen Stimme sprechen und für den Grossen Rat und den Staatsrat einen einzigen Ansprechpartner haben muss; dieser Ansprechpartner muss das KG sein. Dieser Grundsatz gilt auch bei Vernehmlassungen zur Gesetzgebung.

#### Fragen der Kommission

*Kennt man die Bezirke, in denen es weniger Arbeit gibt?*

- Aus den verfügbaren Statistiken können keine sicheren Schlüsse gezogen werden. Die Gerichte von Hérens und Conthey und von Leuk und Westlich Raron mussten ohne Verstärkung bedeutende Strafsachen behandeln, die in den Medien ausführlich kommentiert wurden; die Bedeutung dieser Strafsachen wird von den Statistiken nicht wiedergegeben.

*Werden die Statistiken in allen Gerichten einheitlich geführt?*

- Vom KG wurden genaue Weisungen in diesem Sinn erteilt; sie sind im Juli 2004 in Kraft getreten. Man kann deshalb davon ausgehen, dass von den Statistiken 2005 an die Statistiken der Bezirksgerichte relativ zuverlässige Daten darstellen, um die Arbeitsbelastung der einzelnen Gerichte abzuschätzen. Mit einem Kode können ausserdem die Fälle, bei denen es zu einem Urteil kommt, von denjenigen unterschieden werden, die mit einer Vereinbarung beendet werden.

*Was muss man unter dem Begriff „administrative Leitung“ des KG, der die Untersuchungsrichterämter unterstellt werden, verstehen (Art. 10 Abs. 1 des Entwurfs)?*

- Gegenüber den Untersuchungsrichterämtern muss das KG über die nötigen Befugnisse verfügen, um bei Funktionsstörungen einschreiten zu können. Die Zuständigkeit bei der Leitung der Untersuchungen muss auf der operationellen und funktionellen Ebene dem Kantonalen Untersuchungsrichter (KUR) zugestanden werden. Das KG muss seinerseits eine administrative Aufsicht über die Ämter ausüben können, die auch die disziplinarische Aufsicht mit der Zuständigkeit umfasst, die Massnahmen zu ergreifen, die sich aus dieser administrativen und disziplinarischen Aufsicht ergeben. So muss man den Begriff „administrative Leitung“ in Art. 10 Abs. 1 des Entwurfs auslegen.

*Sind die Gerichtsschreiber am KG nötig?*

- Der Präsident des KG zweifelt nicht daran, dass es absolut nötig ist, den Gerichtshöfen des KG Gerichtsschreiber zuzuteilen, da dort in letzter kantonomer Instanz Recht gesprochen wird (Hoher Gerichtshof). Er weist noch auf die Ausbildung hin, die den Gerichtsschreibern im

Kontakt mit den Kantonsrichtern zugute kommt, eine Ausbildung, die für die Laufbahn in der Rechtsprechung nützlich ist.

#### *Vermag das System der Ersatzrichter zu befriedigen?*

- Herr Murmann unterstützt das System der Ersatzrichter grundsätzlich, insbesondere bei Ausständen, aber auch bei Überlastung. Er gibt zu, dass das gewählte System dem Entzug von Arbeitskräften der ersten Instanz gleichkommt, da namentlich Richter und Gerichtsschreiber der Bezirksgerichte als Ersatzrichter tätig sind. Eine andere Variante, die in der Erhöhung der Zahl der Kantonsrichter bestände, wäre sehr viel kostspieliger.

#### *Ist die Dauer des Amtes des Präsidenten des KG (den das Parlament derzeit für 2 Amtszeiten wählen kann) angemessen? Muss die gegenwärtige Dauer des Amtes (2 Jahre) gegebenenfalls im Gesetz festgehalten werden?*

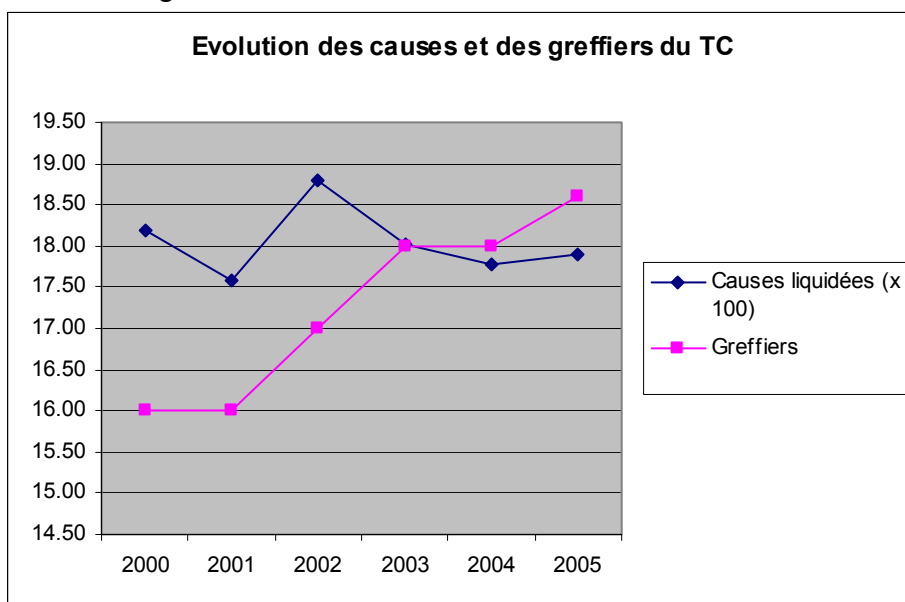
- Die gegenwärtige Dauer des Präsidentenamtes (2 Jahre) ist ausreichend, umso mehr, wenn man in Betracht zieht, dass der künftige Präsident vorher während ebenfalls 2 Jahren das Amt des Vizepräsidenten innehat. Dieses System ermöglicht eine kontinuierliche Tätigkeit. Die damit verbundene Arbeitsbelastung spricht aber gegen eine längere Amtsdauer. Es besteht keine Notwendigkeit, dieses System im Gesetz festzuhalten.

#### *Würde die Qualität der Urteile sinken, wenn die Zahl der Bezirksgerichte auf 6 vermindert würde?*

- Der Präsident des KG antwortet mit Nein. Die Verminderung der Zahl der Bezirksgerichte könnte hingegen einen Einfluss auf das Gefühl der Rechtssuchenden haben, Gerechtigkeit erfahren zu haben. Herr Murmann erinnert daran, dass sich die Arbeit des Richters nicht darin erschöpft, Urteile zu verfassen. Oft muss der Richter den Vorsitz bei Vereinbarungen übernehmen, bei denen man einerseits sehr gute Sachkenntnisse des Dossiers haben und andererseits die Rechtssuchenden und die Mentalitäten kennen muss. Man muss sich hüten, die Justizverwaltung nur unter einem rein technokratischen Blickwinkel zu betrachten.

Nach der Anhörung von Präsident Murmann hat das KG auf Verlangen der Kommission folgende Zahlen zur Entwicklung der erledigten Fälle und zum Bestand bei den Gerichtsschreibern des KG (einschliesslich Hilfskräfte) geliefert:

Entwicklung der Zahl der Fälle und der Gerichtsschreiber am KG



Behandelte Fälle (x 100)  
Gerichtsschreiber

## **2. Anhörung von Pierre Gapany, Dekan der Konferenz der erstinstanzlichen Richter (KER), und von Amédée Steiner, Bezirksrichter von Leuk und Westlich Raron**

Die Richterin Isabelle Boson, Dekanin des Bezirksgerichts Hérens und Conthey, hat die Zurückhaltung, die ihr das Gesetz bei der Stellungnahme zu Gesetzentwürfen auferlegt (s. Art. 26 Abs. 1 und 2 und 32 ROG), geltend gemacht und wollte nicht vor der Kommission erscheinen. Der Präsident hat deshalb darauf verzichtet, sie anzuhören.

Aus den Gründen, die in einem Dokument dargelegt wurden, das Herr Gapany der Kommission abgibt, kritisiert die KER die geplante Reform, weil sie ihrer Meinung nach folgende Punkte gleichzeitig auf sich vereint:

- Sie ist verfrüht, da die Kantone laut KER in einem Zeitraum, den sie auf 5 Jahre veranschlagt, ihre Gerichtsorganisation auf Grund der Vereinheitlichung des Zivil- und Strafprozessrechts umgestalten müssen. Diese im Voraus zeitlich beschränkte Frist rechtfertigt nicht, dass ein bewährtes System auf den Kopf gestellt wird (dazu weist die Kommission dennoch darauf hin, dass der revidierte Teil des StGB und das Jugendstrafrechts schon am 1. Januar 2007 in Kraft treten, was nicht nur die Einrichtung von Straf- und Massnahmenvollzugsrichtern, sondern auch eine Verstärkung des Jugendgerichts nötig macht).
- Sie ist von der Sache her widersprüchlich, in dem Sinn, dass das anfängliche Ziel, das in der Suche nach einer grösseren Flexibilität in der Verteilung der Arbeitskräfte bestand, auf ein Hindernis in der Form der Spezialisierung der betreffenden Magistraten stösst, deren verschiedene – nicht austauschbare – Funktionen vollständige Berufe darstellen; wollte man diese Wirklichkeit berücksichtigen, so müsste man nach der KER einen Pool für jede Funktion schaffen, was wiederum zur Folge hätte, dass die angestrebte Flexibilität im Wesentlichen verloren ginge (für die Kommission verkennt diese statische Auffassung des Pools aber die Möglichkeiten, die das vorgeschlagene System des Pools, wenn man es dynamisch versteht, bei einer frei gewordenen Stelle bietet; so ermöglicht nur dieses System dem KG, eine frei gewordene Stelle eines Gerichtsschreibers oder eines Bezirksrichters in die Stelle eines Jugendrichters oder eines Untersuchungsrichters umzuwandeln).
- Sie ist von den Institutionen her gesehen gefährlich, weil der Grossrat einen Teil seiner Zuständigkeiten bei der Gerichtsorganisation abgibt; die Zuständigkeit des KG, selbst über die Zuteilung der erstinstanzlichen Richter zu entscheiden, bildet der Meinung der KER nach eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Magistraten.
- Sie ist praktisch unnötig, da das geltende Gesetz bereits die Flexibilität, die mit dem System des Pools angestrebt wird, erlaubt, sei es bei den Bezirksrichtern (Beispiel: die Situation des Richters des Bezirks Entremont seit fast 15 Jahren), sei es bei den Untersuchungsrichtern (bei denen der KUR zuständig ist, die Arbeitslast zu verteilen).

### Fragen der Kommission

*Wie werden die Fälle zwischen dem Gericht Entremont und dem Gericht Martigny und St-Maurice verteilt?*

- Auf Grund einer Entscheidung des KG vertreten sich seit dem 1. Juli 1992 die beiden Richter von Martigny und St-Maurice und der Richter von Entremont gegenseitig. Konkret werden die Fälle der beiden Gerichte gewissermassen in einen „gemeinsamen Topf“ gelegt und auf die drei Richter aufgeteilt. Praktisch entspricht die Arbeitsbelastung des Richters von Entremont einer Anstellung zu 50 % für das Gericht Entremont und zu 50 % für das Gericht Martigny und St-Maurice. Der Richter von Entremont hält einen Tag pro Woche Sitzung im Gerichtssaal von Martigny. Aber die Fälle, für die das Gericht Martigny und St-Maurice

zuständig ist, befinden sich in Sembrancher. Um Zeit zu sparen, richten die Rechtsanwälte in der Praxis ihre Schreiben direkt an das Gericht Entremont, und das Sekretariat stellt ausserdem die Übermittlung der Korrespondenz sicher.

*Verfügen Sie über Angaben zum Grad der Zufriedenheit mit dem Gericht Entremont?*

- Die Grossrätinnen und Grossräte des Bezirks geben auf jeden Fall ihrem Willen Ausdruck, ein Gericht in Sembrancher beizubehalten. Es gibt eine regionale Verbundenheit für die Beibehaltung dieses Gerichts.

*Spielt die Nähe eine wichtige Rolle für einen Richter?*

- Richter Gapany antwortet, dass aus seiner Sicht die Nähe kein entscheidendes Element ist. Er selbst wohnt, als Bezirksrichter von Entremont, in Savièse und erlässt die Hälfte seiner Urteile für die Bezirke Martigny und St-Maurice. Er erklärt, dass hingegen der Standort des Gerichts keinen Einfluss auf Kostenebene hat, da der Aufwand für das Gerichtsgebäude zu Lasten der Sitzgemeinde geht. Wenn das Gericht Entremont aufgehoben und demjenigen von Martigny angeschlossen würde, brächte das keine Verminderung der Kosten mit sich, weder für das Personal noch für das Mobiliar. Die einzige Differenz beträfe das Telefonabonnement.

- Richter Steiner meint seinerseits, dass die Bevölkerung an der Beibehaltung der gegenwärtigen Bezirksgerichte hängt. Ein Richter muss zwar auf Grund der Akten entscheiden. Aber die Kenntnis der Leute bildet eine wertvolle Hilfe bei der Einschätzung von gewissen Elementen, insbesondere der Zeugenaussagen.

*Ist es für einen Richter wichtig, „seine“ Rechtsuchenden zu kennen?*

- Laut Richter Gapany handelt es sich dabei um einen politischen Entscheid. Vom sachlichen Standpunkt aus könnte es nur ein Gericht für den ganzen Kanton geben. Die erstinstanzlichen Richter fragen sich, ob es vernünftig ist, jetzt alles zu ändern, wo doch 2012 die Verpflichtung kommt, zwei kantonale Instanzen einzurichten, was bedeutende Änderungen bei der Belastung der Gerichte verursachen wird.

*Was denken Sie über die verschiedenen diskutierten Varianten für den Pool der juristischen Einheiten (einziger Pool/ein Pool pro Funktion)?*

- Jede Funktion der erstinstanzlichen Justiz bildet einen eigenen Beruf (Bezirks-, Untersuchungs-, Jugend- und bald auch Straf- und Massnahmenvollzugsrichter).

*Gibt die geltende Gesetzgebung dem KG genügend Mittel, um die bestehenden Mittel der Justiz so gut wie möglich einzusetzen?*

- Es ist alles vorhanden im geltenden Gesetz (Art. 7 Abs. 5 und 6 GGB).

*Ist die Laufbahn in der Rechtsprechung möglich ohne den Pool der juristischen Einheiten?*

- Laut der Meinung der erstinstanzlichen Richter ist die Laufbahn in der Rechtsprechung unabhängig von der Einrichtung eines solchen Systems möglich.

*Sind Sie für die Abschaffung der Gerichtsschreiber?*

- Laut der Meinung der Mehrheit der erstinstanzlichen Richter ist es möglich, auf die Funktion des Gerichtsschreibers zu verzichten und diese Stellen in erstinstanzliche Richterstellen umzuwandeln.

### **3. Anhörung von Philippe Cherix, Dekan des Jugendgerichts**

Die Funktion des Jugendrichters ist ganz spezifisch (sie ist ein Beruf für sich), da der Richter gleichzeitig Untersuchungsrichter, urteilender Richter und Straf- und Massnahmenvollzugsrichter ist. Er greift auf zwei Ebenen ein: einerseits auf der rechtlichen Ebene und andererseits auf der erzieherischen, psychologischen und soziologischen Ebene. Auf Grund dieser Besonderheit braucht der Jugendrichter eine „Lehre“, deren Dauer Richter

Cherix seiner Erfahrung nach auf ungefähr sechs Monate veranschlagt. Eine Vertretung durch einen anderen erstinstanzlichen Richter für einen Zeitraum von drei oder vier Monaten ist jedoch möglich, wenn die angestellte Person eine besondere Anstrengung erbringt.

Das Jugendgericht ist seit viel zu langer Zeit das „fünfte Rad am Wagen“ der Justiz. Es arbeitet zurzeit mit einem Personalstand, der seit der Schaffung 1980 unverändert geblieben ist, nämlich mit zwei Richtern (Richter Cherix zu 100 % für das Mittelwallis, Richter Lavanchy zu 50 % für das Unterwallis und Richter Arnold zu 50 % für das Oberwallis). Ausserdem amtiert Richter Lavanchy als Ersatzrichter zu 30 %, während Richter Arnold zu 50 % als Gerichtsschreiber tätig ist. Der Bestand der Gerichtsschreiber entspricht zwei Stellen, dazu kommt der „Sozialdienst“ des Jugendgerichts, der zurzeit nur aus einem einzigen Sozialarbeiter besteht.

Das Sekretariat des Jugendgerichts, das zwei vollzeitliche Sekretärinnenstellen umfasst, ist zurzeit überlastet. Das Jugendgericht des Kantons Waadt kann beispielsweise auf einen Bestand von 9,2 Sekretärinnen zählen, um rund das Doppelte der Fälle zu behandeln.

Bleiben wir bei den Vergleichen zwischen den Kantonen: Der Kanton Genf hat kürzlich sieben oder acht Sozialarbeiter für sein Jugendgericht angestellt, und der Kanton Waadt hat seinem Jugendgericht kürzlich zusätzliche Mittel zugesprochen.

Der Pool könnte von Vorteil sein, wenn dank ihm die nötigen Arbeitskräfte für die Verstärkung des Jugendgerichts frei gemacht werden könnten.

#### Fragen der Kommission

*Ist es möglich, den Gerichtsschreibern Zuständigkeiten zu geben, sich mit kleineren Fällen zu befassen?*

- Zurzeit kann man den Gerichtsschreibern des Jugendgerichts keine richterlichen Funktionen zuteilen, da das Sekretariat ungenügend besetzt ist. Aus diesem Grund beteiligen sich die Gerichtsschreiber an den Verhören, die vom Jugendrichter durchgeführt werden; diese Aufgabe wird an den Bezirksgerichten von der Sekretärin und nicht mehr von den Gerichtsschreibern wahrgenommen, wirklich ausserordentliche Fälle bleiben vorbehalten. Deshalb müsste man vielleicht das Sekretariat des Jugendgerichts verstärken, damit man zugunsten der Gerichtsschreiber Kapazitäten freisetzen und ihnen ermöglichen könnte, sich auf die juristische Arbeit zu konzentrieren (eventuell sogar als Ersatzrichter zu amten).

*Welche Verstärkung möchte das Jugendgericht erhalten?*

- Die Verstärkung des Jugendgerichts entspricht derjenigen, die der vom Staatsrat im Rahmen der Revision des AGJugStR beauftragte Experte forderte, nämlich zusätzlich ein Richter, ein Gerichtsschreiber, eine Sekretärin und ein Sozialarbeiter (mit anderen Worten: eine zusätzliche Rechtsprechungseinheit). Die Bedürfnisse des Jugendgerichts kommen nicht nur von der Zunahme der Fälle, sondern auch und vor allem von der Entwicklung der Delikte, die immer mehr Widerhandlungen gegen die Sitten, gegen das Leben und die körperliche Integrität und gegen das Vermögen umfassen. Wenn die Jugendgerichtsbarkeit diese Delinquenz wegen ungenügender Mittel nicht in den Griff bekommt, wird diese später die Reihen der Angeschuldigten vor der Gerichtsbarkeit der Erwachsenen vergrössern. Wir zahlen dann möglicherweise die fehlenden Mittel der Jugendgerichtsbarkeit sehr teuer.

#### **4. Anhörung von Jo Pitteloud, Kantonaler Untersuchungsrichter (KUR)**

Herr Pitteloud gibt der Kommission ein Dokument mit einigen Bemerkungen zum Entwurf ab, den er vehement bekämpft.

Er brandmarkt zunächst das Ziel, das der laufenden Reform gegeben wurde. Diese hat nicht die Verbesserung der Gerichtsverwaltung zum Ziel, sondern nur die Kostensenkung. Seiner Meinung sucht man nach Einsparungen, obwohl man weiss, dass die Situation katastrophal ist und in gewissen Sektoren die Arbeit immer noch mehr zunimmt, und läuft damit in eine Sackgasse.

Der KUR brandmarkt die Tatsache, dass die Mittel, die der Strafuntersuchung im Wallis zur Verfügung gestellt werden, insbesondere im interkantonalen Vergleich bei weitem ungenügend sind. Wenn der Bestand der Walliser Untersuchungsrichter dem Niveau in anderen Kantonen angepasst würde, umfasste er seiner Meinung nach nicht wie bisher 14 sondern 19 (FR), 29 (VD) oder sogar 33 (GE) Magistraten. Er schliesst daraus, dass die Walliser Strafuntersuchung im Vergleich mit anderen Kantonen pro Einwohner deutlich weniger kostet, und wirft der ausserparlamentarischen Kommission bei dieser Gelegenheit vor, sie habe sich nicht die Mühe genommen, solche Vergleiche zwischen den Kantonen anzustellen. Die gegenwärtige Situation droht sich noch zu verschlimmern, wenn wir vom gegenwärtigen dreistufigen System (Untersuchungsrichter, Staatsanwalt, urteilende Behörde) zum geplanten zweistufigen System (Staatsanwalt, der die Untersuchung durchführt und nachher die Anklage vertritt, und urteilende Behörde, die Funktion des Untersuchungsrichters wird aufgehoben) übergehen müssen, wie es das Projekt des Bundes zur Revision des Strafverfolgungsrechts vorsieht. Er zitiert dazu Erfahrungen aus dem Kanton St. Gallen (siehe Amtsblatt des Kantons St. Gallen Nr. 14a vom 06.04.2006 S. 918 ff.).

Der KUR ist gegen den *melting pot*, den der Pool der juristischen Einheiten schaffen würde. Laut ihm sind die erstinstanzlichen Magistraten nicht austauschbar.

Man muss die Funktion des Gerichtsschreibers auch bei der Strafuntersuchung schaffen, insbesondere im Hinblick auf eine Laufbahn in der Rechtsprechung, um die jungen Juristen für den Beruf des Untersuchungsrichters auszubilden.

Der KUR weist auf das Problem der Entlohnung und deren Auswirkung auf die gerichtliche Laufbahn hin. Er führt dazu das Genfer System an, bei dem die Entlohnung mit der Erfahrung und nicht auf Grund des Aufsteigens in der Hierarchie zunimmt (ein erfahrener erstinstanzlicher Richter kann besser bezahlt sein als ein Richter am Gerichtshof).

Er bedauert, dass bisher im Rahmen dieser Reform keine Überlegungen dazu angestellt wurden, ob man einen Justizrat schaffen sollte.

Herr Pitteloud übt anschliessend heftige Kritik am Kantonsgericht, bei dem seiner Meinung nach nur wenige Magistraten die Arbeit der Untersuchungsrichter kennen. Er beklagt sich namentlich darüber, dass der KUR zurzeit gegenüber dem KG (und ganz besonders seiner Verwaltungskommission) nur eine Art „Jasager“ ist. Im Gegensatz zum Waadtländer KUR, der bei allen Entscheiden des KG mitwirken und sein Budget selber verteidigen kann, hat er als KUR des Wallis keine Möglichkeit, das Budget der Strafuntersuchung zu verfechten.

### Fragen der Kommission

*Im Kanton Waadt wird der KUR nicht vom Grossen Rat gewählt, sondern vom KG ernannt. Muss man daraus schliessen, dass seine Unabhängigkeit, sein Prestige oder seine Autorität (als „Chef“ der Untersuchungsrichter) dadurch vermindert wird oder dass er sogar dem KG unterstellt ist?*

- Herr Pitteloud anerkennt, dass dem nicht so ist, weist aber dennoch auf die Art hin, wie das Waadtländer KG im Gegensatz zum Walliser KG den KUR bei den Entscheiden zur Strafuntersuchung im Kanton bezieht.

*Wie steht es im interkantonalen Vergleich um die „Effizienz“ der Strafuntersuchung im Wallis?*

- Trotz Mitteln, die bei weitem ungenügend sind, gehört das „Preis-Leistungs-Verhältnis“ der Strafuntersuchung im Wallis dank dem Einsatz der betreffenden Magistraten zu den besten der Schweiz. Einige von ihnen haben diesen Einsatz übrigens mit der Gesundheit bezahlt.

## **5. Anhörung von RA Henri Carron, Vizepräsident des Walliser Anwaltsverbands (WAV)**

RA Henri Carron, Vizepräsident, wurde an Stelle des Präsidenten, RA Antoine Zen Ruffinen, angehört; er ist Präsident der Kommission zur Prüfung der Gesetze des WAV.

Er bestätigt den Vorbehalt des Verbands gegenüber dem Pool der juristischen Einheiten und gegenüber der Rechtsprechung des Einzelrichters als Beschwerdeinstanz oder als einzige kantonale Instanz. Er nimmt zur Kenntnis, dass bei den Grundsätzen zum Pool der juristischen Einheiten wesentliche Korrekturen angebracht wurden und dass bei der Rechtsprechung des Einzelrichters Vorsichtsmassnahmen eingeführt wurden.

Nachdem er noch einmal bedauert (der WAV hat dies schon im Vernehmlassungsverfahren getan), dass der – viel ehrgeizigere – Entwurf, der 2003 in Vernehmlassung gegeben worden war, aufgegeben wurde, nimmt er zur Kenntnis, dass sich die Aussetzung der Arbeiten zu diesem Projekt mit dem Moratorium, das der Staatsrat beim Bundesrat zur Reform der Rechtspflegeordnung des Bundes verlangt hat (Botschaft des Staatsrats vom 01.02.06, S. 3, Ziff. 1.2 Bst. b et c), und mit den Arbeiten der Kommission für strukturelle Massnahmen erklären lässt, die forderte, dass auch die Justiz Sparanstrengungen unternehme.

RA Carron hebt noch das Problem des Betrags der Gerichtsgebühren bei Zivilsachen hervor. Laut ihm sind diese im Allgemeinen zu hoch, so dass die Ziviljustiz für viele Walliser praktisch unzugänglich ist.

### **Fragen der Kommission**

*Würde die Qualität der Urteile abnehmen, wenn die Zahl der Bezirksgerichte auf 6 vermindert würde?*

- Die Verminderung der Zahl dieser Gerichte von neun auf sechs hätte keine Auswirkung auf die Qualität der Urteile. Vor Ort könnte eine solche Lösung Synergien ergeben, und man könnte sich auch vom Regionalismus lösen.

*Was halten Sie von der Rechtsprechung des Einzelrichters?*

- Ein Beschwerdeurteil ist für die Behörde, die damit befasst ist, die Gelegenheit, den Fall ohne Dringlichkeit unter einem neuen Blickwinkel zu betrachten. Dieser Grundsatz ist gültig, ob die Beschwerdeinstanz nun aus einem Einzelrichter oder einem Kollegium besteht. Die Rechtsprechung des Einzelrichters sollte dennoch ausgeschlossen werden, wenn dem Rechtsuchenden nur subsidiär die Verfassungsbeschwerde am Bundesgericht offen steht. RA Carron erachtet im Wesentlichen die gewählten Annahmen beim Projekt, das einem Einzelrichter die Zuständigkeit gibt, über die Beschwerde zu erkennen, als problematisch. Er sieht darin eine Beeinträchtigung der Qualität bei der Prüfung der Fälle, d. h. der Qualität der Arbeit der Justiz.

## **6. Anhörung von Franz Michlig und Walter Lengacher**

Franz Michlig, Chef der Dienststelle für Personal und Organisation (DPO), und Walter Lengacher, Generalsekretär der Justiz, sollen Mitglieder einer (vom Staatsrat noch nicht bezeichneten) Arbeitsgruppe werden, die sich mit den Gehältern der Gerichtsbehörden beschäftigen wird.

Das Walliser System zur Entlohnung der Richterfunktionen ist starr, es hat weder eine untere noch eine obere Grenze. Es ist das System der Pauschale: ein Gehalt unabhängig von der Erfahrungsjahre des amtierenden Richters. Anders ist es bei der Entlohnung der Gerichtsschreiber mit einer Progression auf 25 Jahre in jeder dieser Klassen, nach dem Modell des öffentlichen Dienstes (Beilage 2).

Die Revision des Gesetzes über die Gehälter der Gerichtsbehörden hat zum Ziel, die Flexibilität bei der Organisation, die sich aus der Revision der Gerichtsorganisation ergibt, mit einer Flexibilität bei den Gehältern zu ergänzen. Dieses Ziel gehört ausserdem auch zum Grundsatz zur Gerichtslaufbahn.

Eine mögliche Variante würde darin bestehen, bei den Richtern ebenfalls das System der Gehaltsprogression anzuwenden, vielleicht mit einer schnelleren Progression bei den Richtern. Angenommen, dass eine punktuelle Korrektur beim Entlohnungssystem in direkter Verbindung mit der Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes gemacht werden muss, würde diese Korrektur aber die Richter und Gerichtsschreiber im Amt nicht betreffen, da sie in den Genuss erworbener Rechte kämen. Die Korrektur könnte in einer neuen Klasse – unter der gegenwärtigen Klasse – für die Richterfunktionen bestehen, oder es könnte eine Gehaltsprogression in Stufen, die von der Verantwortung und den Erfahrungsjahren abhängt, eingeführt werden. Bei der einen oder der anderen Möglichkeit liegt die Schwierigkeit darin, dass es nicht einfach ist, die Entlohnung der Richter mit derjenigen der Gerichtsschreiber in Einklang zu bringen (wenn zum Beispiel ein Gerichtsschreiber vor der Pensionierung mehr verdient als ein neu angestellter Richter).

Eine tief greifende Reform des Gesetzes über die Gehälter der Gerichtsbehörden könnte frühestens am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Eine punktuelle Korrektur des Systems könnte jedoch kurzfristig erfolgen, zum Beispiel, wenn man ein Modell, an dem der Personaldienst des Kantons Neuenburg zurzeit arbeitet (Beilage 3), und Elemente aus dem interkantonalen Vergleich (Beilage 4) zum Vorbild nimmt.

Auf Anfrage der Kommission hat Herr Michlig die zusätzlichen Kosten, die für den Staat Wallis entstünden, würde man alle bestehenden Gerichtsschreiberstellen in erstinstanzliche Richterstellen umwandeln, auf ungefähr CHF 1 700 000.-, einschliesslich Arbeitgeberbeiträge geschätzt.

## **Eintretensdebatte**

### 1. Gehaltssystem

Zuerst wird darüber diskutiert, ob diese Reform auch die Entlohnung der Richter und der Gerichtsschreiber mit einbeziehen soll oder nicht.

Dazu meint ein Grossrat, dass die Reform zum „Reförmchen“ wird, wenn man es nicht macht. Ein weiterer Grossrat bedauert, dass die 1. Kommission diesen Gesichtspunkt des Dossiers nicht behandelt hat, obwohl die Einzelheiten der Entlohnung der Richter und Gerichtsschreiber ein wichtiges Element bei der Schaffung einer Gerichtslaufbahn bilden; er ist aber der Ansicht, dass sich eine 2. Kommission nicht mit einer solchen Aufgabe befassen sollte.

Dann dreht sich die Diskussion um das Risiko, das für die betroffenen Magistraten entstünde, wenn man überstürzt handelte, ohne sich die Zeit für ein vertieftes Nachdenken und für eine Anhörung der interessierten Kreise (KG, KUR, Konferenz der erstinstanzlichen Richter) zu nehmen.

Schliesslich wird einstimmig anerkannt, dass man eine Gerichtsorganisation nicht in Abhängigkeit einer Gehaltstabelle aufbaut. Obwohl diese Reformen gewisse gemeinsame Ziele haben (die Kosten der Justiz in den Griff bekommen, Schaffung einer richtigen Gerichtslaufbahn), muss man die Reform der Gerichtsorganisation von der Reform des Gesetzes über die Gehälter der Gerichtsbehörden unterscheiden. Man muss noch darauf hinweisen, dass die Umwandlung von Gerichtsschreiberstellen in Richterstellen laut dem Entwurf (Art. 13ter Abs. 2) in den Grenzen des Budgets stattfindet; dieser Prozess kann also etappenweise, je nach den vom Parlament gewährten Krediten, erfolgen.

Die Kommission ist sich bewusst, wie wichtig das Gehaltssystem als Instrument ist, das die Schaffung einer richtigen Gerichtslaufbahn begünstigt, und beschliesst, eine **Motion** einzureichen, mit der verlangt wird, dass unmittelbar eine Revision des Gesetzes über die Gehälter der Gerichtsbehörden in Richtung einer Gehaltsprogression für die Richter und die Gerichtsschreiber in Angriff genommen werden soll (Beilage 5).

## 2. Notwendigkeit einer schnellen Reform der Gerichtsorganisation

Die Debatte dreht sich dann darum, was passieren würde, wenn das Parlament insbesondere der Meinung der Konferenz der erstinstanzlichen Richter und des KUR folgte und beschliesse, den ganzen Reformprozess bei der Rechtspflegeordnung zu stoppen, bis der endgültige Inhalt der beabsichtigten Reformen des Gerichtsrechts des Bundes bekannt ist. In einem solchen Fall würde das KG nur über die Mittel, die ihm das geltende Gesetz zuerkennt, verfügen, um die zur Verfügung stehenden Mittel so gut wie möglich einzusetzen:

- Es kann einen oder mehrere Bezirksrichter an mehrere Gerichte desselben Kreises oder auch ausserhalb desselben zuweisen (Art. 7 Abs. 5 GGB)
- Bei momentaner Arbeitsüberlastung einer Gerichtsbehörde kann es Fälle aus einem Gericht einem an einem anderen Gericht tätigen Bezirksrichter überweisen (Art. 7 Abs. 6 Bst. a GGB) oder die Untersuchung von Straffällen an einen der Bezirksrichter eines Gerichtes, an welchem mehrere tätig sind, übertragen (Art. 7 Abs. 6 Bst. b GGB).

Aus den unten (S. 13 ff.) angeführten Gründen herrscht in der Kommission Einstimmigkeit darüber, dass diese Zuständigkeiten ungenügend sind, um einen drohenden Status quo gegenüber der viel grösseren Flexibilität des beantragten Systems des Pools der juristischen Einheiten zu rechtfertigen.

Die laufenden Reformen auf Bundesebene werden sicher bedeutende Veränderungen, wenn nicht gar Umstürze in der Walliser Gerichtsorganisation bewirken. Ihren endgültigen Inhalt kennt man aber noch nicht (insbesondere bei der Reform des Strafprozessrechts), ebenso wenig weiss man, wann eine Zivilprozessordnung und eine Strafprozessordnung des Bundes allenfalls in Kraft treten werden.

In dieser Situation erhebt die beantragte Reform der kantonalen Gerichtsorganisation nicht den Anspruch, endgültig zu sein. Ohne die künftige Handlungsfähigkeit des Parlaments zu beschränken, bildet sie eine erste Etappe, mit der die nötigen Mittel freigesetzt werden sollen, damit die Bestimmungen des Bundesrechts (revidierter allgemeiner Teil des StGB, Jugendstrafrecht), deren Inhalt endgültig bekannt ist, in einer Frist, die nicht nur feststeht, sondern auch sehr nah ist (1. Januar 2007), angewendet werden können. Diese etappenweise Revision der Gerichtsorganisation entspricht der Logik der Planung der Reform der Rechtspflegeordnung des Bundes, die auch etappenweise vorgeht (allgemeiner Teil des StGB, Jugendstrafrecht, Gesetz über das Bundesgericht mit Inkrafttreten am 1. Januar 2007 und später Vereinheitlichung des Zivil- und des Strafprozesses).

Im Geist der Massnahmen, die seinerzeit von der Kommission für strukturelle Massnahmen gefordert wurden, besteht die Idee darin, zusätzliche Mittel durch eine andere Nutzung der gegenwärtig zur Verfügung stehenden Mittel zuzuteilen, bevor wenn nötig neue Stellen bei der Justiz geschaffen werden:

- dort, wo sie gegenwärtig nötig sind (Jugendgericht, Strafuntersuchung),
- und dort, wo sie sicher nötig werden (Straf- und Massnahmenvollzug).

Das setzt voraus, dass das KG wirklich die Personalführung, über die es verfügt, wahrnimmt, um die Zuteilung der betreffenden Personen (einschliesslich der eigenen Gerichtsschreiber und des eigenen Kanzleipersonals) an die Arbeitsbelastung der verschiedenen Gerichte anzupassen.

### 3. Nötige Mittel für die Justiz

Es ist sicher vorstellbar, dass die Richterliche Gewalt bei den laufenden Kosten weitere Einsparungen realisiert. Diese Einsparungen dürfen aber nicht zu Lasten der Qualität der Rechtsprechung, einer wesentlichen Aufgabe des Staates, gehen.

Jede Fraktion muss darüber nachdenken, welche Mittel sie der Rechtsprechung, einer wesentlichen Aufgabe des Staates, zur Verfügung stellen will, wobei man insbesondere die neuen Aufgaben, die ihr übertragen werden, berücksichtigen muss.

### 4. Abstimmung über das Eintreten

Die Kommission beschliesst mit **9 gegen 1 Stimme** ohne Enthaltung Eintreten.

## Grundsatzfragen

Bevor der Entwurf Artikel für Artikel geprüft wird, beschliesst die Kommission, über einige Grundsatzfragen, die anschliessend die allgemeine Richtung der Reform bestimmen werden, zu diskutieren.

### 1. Pool der juristischen Einheiten

Auf den drei Ebenen (politisch, strategisch, operationell), die vom New Public Management unterschieden werden, wird vorgestellt, wie der Pool der juristischen Einheiten funktioniert.

**Auf politischer Ebene** beschliesst der Grosse Rat

- die Zahl der juristischen Einheiten (Art. 13ter Abs. 1);
- das Budget im Fall von Stellenumwandlungen (Art. 13ter Abs. 2 und 26 Abs. 2).

**Auf strategischer Ebene** beschliesst das KG

- die Verteilung der juristischen Einheiten, indem es folgende Punkte festlegt:
  - die Zahl der Untersuchungsrichter, der Bezirksrichter, der Jugendrichter und der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter (Art. 12bis Abs. 1);
  - die Zahl der Gerichtsschreiber bei allen Strafuntersuchungsämtern, beim Jugendgericht, bei jedem der Bezirksgerichte und der Ämter des Straf- und Massnahmenvollzugsrichters und des KG (Art. 13bis Abs. 1);

- die Umwandlung der Gerichtsschreiberstellen (Art. 13ter Abs. 2) unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Grossen Rats und des Staatsrats beim Budget;
- die Umwandlung von Stellen des Kanzleipersonals (Art. 26 Abs. 2) unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Grossen Rats und des Staatsrats beim Budget.

**Auf operationeller Ebene** sind das KG und der KUR für die Entscheide zuständig.

Das KG beschliesst

- die Zuteilung der erstinstanzlichen Richter (ausser Untersuchungsrichter) zu den Bezirksgerichten, zum Jugendgericht und zu den Ämtern des Straf- und Massnahmenvollzugsrichters (Art. 12bis Abs. 1) und der Gerichtsschreiber zu diesen Instanzen (Art. 13bis Abs. 2);
- die Pflichtenhefte der Bezirksrichter, der Jugendrichter und der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter (Art. 12bis Abs. 3);
- die Pflichtenhefte der Gerichtsschreiber der Bezirksgerichte, des Jugendgerichts, der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter und des KG (Art. 13bis Abs. 2);

Der KUR beschliesst

- die Zuteilung der Untersuchungsrichter zu den Untersuchungsrichterämtern (Art. 12bis Abs. 2) und der Gerichtsschreiber (Art. 13bis Abs. 2);
- das Pflichtenheft der Untersuchungsrichter (Art. 12bis Abs. 3);
- die Pflichtenhefte der Gerichtsschreiber der Untersuchungsrichter (Art. 13bis Abs. 2)

Auf die Frage, ob die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 7 Abs. 5 und 6 GGB) der jetzigen Gerichtsorganisation dieselbe Flexibilität verleihen wie der Pool der juristischen Einheiten, antwortet die Dienststelle wie folgt:

1. NEIN, denn gemäss GGB setzt der Grosse Rat die Zahl der Bezirksrichter, der Untersuchungsrichter und der Jugendrichter getrennt fest (Art. 7 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 1 und 2 GGB).
2. NEIN, denn gemäss GGB hat der Bezirksrichter obligatorisch einen Gerichtsschreiber (Art. 8 Abs. 2 GGB), selbst wenn er ohne ihn Sitzung halten kann (Art. 8 Abs. 3 GGB).
3. NEIN, denn der Untersuchungsrichter kann in keinem Fall über die Unterstützung eines Gerichtsschreibers verfügen (Art. 10 GGB).
4. NEIN, denn nur der Gerichtsschreiber eines Bezirksrichters kann mit richterlichen Aufgaben beauftragt werden (Art. 8 Abs. 4 GGB), mit Ausnahme der Gerichtsschreiber des Jugendrichters (Art. 12 GGB).
5. NEIN, denn die Schreiberei des KG ist nicht dieselbe wie diejenige der erstinstanzlichen Richter (Art. 8, 13 Abs. 3 GGB).
6. NEIN, denn die Stellen des Kanzleipersonals können nicht in den Grenzen des Budgets in Richterstellen umgewandelt werden (Art. 26 GGB), da deren Zahl für jede richterliche Funktion separat vom Grossen Rat festgesetzt wird. Sie können auch nicht in Gerichtsschreiberstellen umgewandelt werden.
7. NEIN, denn Art. 7 Abs. 5 GGB schafft einen Minipool allein für die Bezirksrichter, von dem sogar die Gerichtsschreiber ausgeschlossen sind.
8. NEIN, denn in Art. 7 Abs. 6 GGB werden einem Bezirksrichter bestimmte Fälle (Scheidung x c/ y; Werkvertrag x c/ y etc.) und nicht neue Funktionen (Erweiterung auf einen neuen Kreis, Strafuntersuchung) zugeteilt; dabei läuft man Gefahr, dass die Garantie des natürlichen Richters nicht beachtet wird, weshalb diese Bestimmung sehr selten angewendet wird.
9. NEIN, denn das GGB erlaubt nicht, dass bei der Vakanz einer Stelle eines Gerichtsschreibers, eines Bezirksrichters oder eines Jugendrichters die Stelle in eine Bezirksrichter-, Jugendrichter- oder Straf- und Massnahmenvollzugsrichterstelle umgewandelt wird.

Der Pool der juristischen Einheiten (Art. 13ter) beseitigt diese 9 Hindernisse auf dem Weg zu einer Flexibilität der Gerichtsorganisation. Er betrifft 74,6 juristische Einheiten (einschliesslich

18,6 Gerichtsschreiber des KG) sowie 47,5 Einheiten beim Kanzleipersonal, und nicht nur die 18 Bezirksrichter. In einer dynamischen Auffassung des Pools können mit ihm die Ressourcen der Richterlichen Gewalt bei der Vakanz einer Stelle optimiert werden. So kann eine frei gewordene Stelle eines Gerichtsschreibers eines Bezirksrichters in eine Stelle als Bezirksrichter, Untersuchungsrichter, Jugendrichter oder Straf- und Massnahmenvollzugsrichter umgewandelt werden.

Die beantragte Reform führt ebenfalls zu mehr Flexibilität bei der Ausübung der Zuständigkeit (die beim KUR bleibt), auf eine angemessene Verteilung der Arbeitsbelastung zu achten (Art. 11 Abs. 2 Bst. a GGB) oder einem Untersuchungsrichter einen Fall zu geben oder zu entziehen (Art. 11 Abs. 2 Bst. d und e GGB). Sie beseitigt damit ein bedeutendes Element der Starrheit des geltenden Systems, das darin beruht, dass der Bestand der Richter, die jedem (zentralen oder regionalen) Untersuchungsrichteramt zugeteilt werden, im Gesetz festgelegt wird (Art. 10 Abs. 1 GGB). Dennoch sorgt die Reform dafür, dass die bestehende territoriale Organisation mit drei Untersuchungskreisen (einer pro verfassungsmässige Region) und zusätzlich dem Amt des KUR, das schon seit 2002 existiert, beibehalten wird (Art. 10 Abs. 1).

Die Kommission bestätigt den Grundsatz des Pools der juristischen Einheiten einstimmig.

## **2. Zahl der Pools**

Da der Grundsatz beschlossen wurde, stellt sich die Frage, ob man für jede Art Richter der erstinstanzlichen Rechtsprechung (Bezirksrichter, Untersuchungsrichter, Jugendrichter, Straf- und Massnahmenvollzugsrichter), die man wohl je als einen Beruf betrachten muss, einen Pool schaffen will oder ob man einen einzigen Pool einrichten soll. Bei dieser Frage muss sich überlegen, ob man einen umfassenden Ansatz der Bedürfnisse der Gerichtsorganisation oder einen gezielteren Ansatz je nach Besonderheiten der Arbeit der Bezirksrichter, der Untersuchungsrichter, der Jugendrichter und der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter will.

Die Kommission gibt zu, dass die Berufe der erstinstanzlichen Magistratur sehr verschieden sind und dass man wirklich von verschiedenen Berufen sprechen kann. Trotz dieser Tatsache meint sie, dass das KG eher in der Lage ist als das Parlament, die jeweiligen Bedürfnisse der verschiedenen Gerichtsbarkeiten (und die Qualitäten der betreffenden Magistraten) einzuschätzen und ihnen die nötigen Mittel zuzuteilen. Die Lösung des einzigen Pools garantiert ausserdem eine viel grössere Flexibilität als die Variante mit mehreren Pools. Ein Grossrat meint ausserdem, dass das KG einen weniger politischen Ansatz haben werde als der Grosse Rat.

Die Kommission macht jedoch einen Vorbehalt und stellt mit Bedauern fest, dass trotz der wiederholten Alarmrufe der Jugendrichter selbst (in den Berichten über die Gerichtsverwaltung), aber auch des Parlaments (durch seine Justizkommission und in der Motion 1.030 vom 14. Juni 2005) weder vom Parlament noch vom KG etwas unternommen wurde, um den Bestand des Jugendgerichts zu verstärken; dieser ist trotz der explosionsartigen Zunahme der Jugenddelinquenz seit einem Vierteljahrhundert unverändert (wenn man vom einzigen Sozialarbeiter, der 1990 angestellt wurde, absieht). Mit dem einzigen Pool wird die schwere Verantwortung, das Jugendgericht (wie übrigens auch die Strafuntersuchung) im Rahmen der Mittel, die der Justiz vom Parlament zugeteilt werden, mit genügenden Mittel auszustatten, dem KG zufallen.

Im selben Sinn erinnert die Kommission, dass der Staatsrat in seiner Antwort vom 10. Oktober 2005 die Motion 1.028 vom 13. Mai 2005 angenommen hat, mit der verlangt wurde, dass das Untersuchungsrichteramt des Unterwallis (wo der 4. Richter für den Moment nur

die Stellung einer langfristigen Hilfskraft hat) verstärkt werde. Dabei wies er lediglich darauf hin, dass diese Verstärkung gemäss der Kostenneutralität mit einem internen Transfer erreicht werden müsse, ohne neue Betriebsausgaben.

Dennoch ist die Kommission einstimmig für einen einzigen Pool.

### **3. Zahl der Bezirksgerichte**

Niemand wiederholt den Antrag, der in der Maisession 2006 verworfen wurde (Verminderung von 9 auf 6 Gerichtskreise).

Hingegen beantragt ein Grossrat, dass die Zahl der Bezirksgerichte von 9 auf 8 gesenkt wird. Zur Unterstützung seines Antrags stellt er die Statistiken 2004 und 2005 der Zivilfälle (C1 + C2), der Straffälle (P1) und der Rechtsöffnungen (Anhang 6) vor. Daraus geht hervor, dass 2005 das Bezirksgericht Visp systematisch am wenigsten zu tun hatte, während die Gerichte des französischsprachigen Wallis systematisch am meisten Arbeit hatten, wobei das Verhältnis 1 zu 2 erreichte. Angesichts des Ziels, das darin besteht, mit den zugeteilten Mitteln besser zu arbeiten, und der Meinung gewisser erstinstanzlicher Richter, dass die Qualität der Arbeit gleich bleibt, wenn sie ausserhalb ihres Bezirks amten, wird der folgende Antrag gestellt:

- In Brig befindet sich der Sitz der Bezirksgerichte Goms, Östlich Raron, Brig und Visp
- und in Leuk-Stadt der Sitz der Bezirksgerichte Leuk, Östlich Raron und Westlich Raron.

Unter den Argumenten für eine Verminderung der Gerichtskreise sei vor allem auf folgende hingewiesen:

- Das Argument der Nähe überzeugt nicht alle amtierenden Bezirksrichter. Ausserdem muss es in Bezirken wie Entremont oder Hérens und Conthey relativiert werden, weil dort die Richter ausserhalb des Bezirks wohnen. Für einen Grossrat ist eine Rechtsprechung der Nähe eine Rechtsprechung von Privilegierten.
- Mit der territorialen Neugruppierung kann man am neuen Gericht Synergien und Spezialisierungen entwickeln, die die Garantie für eine zusätzliche Qualität bilden.

Unter den Argumenten gegen obigen Antrag sei vor allem auf folgende hingewiesen:

- Bei der Prüfung der Statistiken muss man berücksichtigen, dass die Gerichte Monthey und Martigny und St-Maurice beide über einen zusätzlichen Gerichtsschreiber verfügen. Man muss deshalb eher in juristischen Einheiten als in Juristen denken.
- Die Ergebnisse der Abstimmung bei der 1. Lesung zeigen klar den Willen des Parlaments, die kleinen Bezirke nicht zu übergehen und eine Rechtsprechung der Nähe beizubehalten. Es ist nicht angebracht, darauf zurückzukommen und alles auf einmal zu ändern.
- Bei einer Zusammenlegung kommt immer das Berggebiet in die Ebene. Damit nicht ein falsches politisches Signal gegeben wird, muss man eine solche Idee umso stärker bekämpfen, als die Beibehaltung des bestehenden Zustands ohne bedeutende finanzielle Auswirkung ist.
- Wenn der Pool der juristischen Einheiten vom KG mutig gehandhabt wird, kann mit ihm genau das Ziel erreicht werden, das mit dem Antrag verfolgt wird, nämlich eine Personalverteilung, die an die jeweilige Arbeitslast aller Gerichtsbarkeiten im Kanton angepasst ist.
- Es ist unvorstellbar, das Gericht eines grossen Bezirks wie Visp zu schliessen.
- Der Bezirk Östlich Raron ist eine Enklave zwischen den Bezirken Brig und Goms. Es hat deshalb keinen Sinn, ihn der Gerichtsbarkeit des Gerichts Leuk anzuschliessen.
- Der Pool der juristischen Einheiten mit der Flexibilität, die er der Gerichtsorganisation verleiht, ist das Hauptziel dieses Gesetzes. Wenn man nun noch eine territoriale

Neuorganisation der Bezirksgerichte hinzugefügt, läuft man Gefahr, dass die ganze Reform scheitert und dieses Ziel nicht erreicht werden kann.

Der Antrag, die Zahl der Bezirksgerichte von neun auf acht zu vermindern wird mit **8 gegen 5 Stimmen** abgelehnt.

#### **4. Funktion des Gerichtsschreibers**

Die Notwendigkeit der Gerichtsschreiber für das KG wird nicht bestritten.

Ganz anders ist das bei den erstinstanzlichen Gerichtsschreibern. Eine Mehrheit der Bezirksrichter ist für ihre Aufhebung (und ihre Umwandlung in Richter), während der KUR für die Schaffung von Gerichtsschreiberstellen bei der Strafuntersuchung kämpft.

Dazu hält die Kommission fest, dass die Gerichtsschreiber die Arbeit von Juristen ausführen, deren Bedeutung mit der Einführung der doppelten kantonalen Instanz bei Zivilfällen ab 2012 noch zunimmt.

Sie ist ausserdem der Meinung, dass die Funktion des Gerichtsschreibers die erste Etappe der Gerichtslaufbahn darstellt. Da es keine Richterschule gibt, ist das sogar das einzige Mittel für einen jungen Juristen, den Beruf eines Richters zu erlernen. Im Laufe dieser „Lehre“ sieht ein Gerichtsschreiber nicht nur den Richter arbeiten, sondern er kann selbst als Ersatzrichter amten (nebenbei sei gesagt, dass die Kommission meint, dass es nötig ist, in Zukunft diese Funktion aufzuwerten und die Bezahlung zu verbessern).

Schliesslich erachtet die Kommission die Kosten (1,7 Mio. nach Schätzung der Dienststelle für Personal) für die Umwandlung aller Gerichtsschreiberstellen in Richterstellen als unverhältnismässig.

Die Kommission entscheidet einstimmig, die erstinstanzlichen Gerichtsschreiber beizubehalten.

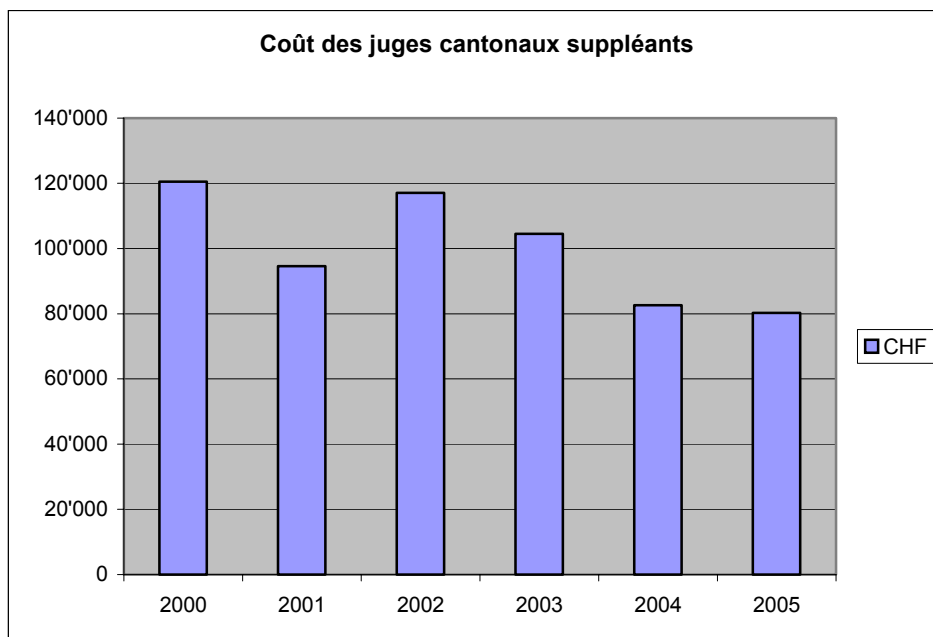
#### **5. Kantonsrichter-Stellvertreter**

Zur Erinnerung, die Motion Tornay und Mitunterzeichner 4.258 vom 20. März 2002 verlangte, dass das System der Kantonsrichter-Stellvertreter aufgegeben wird und die so frei gewordenen Mittel für die Rechtsprechung (Wanderrichter, zusätzliche Stellen an gewissen Gerichtshöfen usw.) verwendet werden.

Zurzeit wählt der Grosse Rat 10 Kantonsrichter-Stellvertreter. Unter ihnen zählt man 7 Personen, die in der Walliser Rechtsprechung rekrutiert werden (3 Bezirksrichter, 3 Gerichtsschreiber des KG und ein Bezirksgerichtsschreiber), und nur 3 Personen von ausserhalb der Justiz (2 Rechtsanwälte und ein Gerichtsschreiber des BG). Diese Personen amten nicht nur bei einem Ausstand, sondern auch um das KG zu entlasten. In den 90er-Jahren mussten die Kantonsrichter-Stellvertreter rund zehn materielle Urteile im Jahr verfassen, um eine entsprechende Arbeitsüberlastung abzubauen. Zurzeit verfassen sie nur noch drei oder vier. Es ist schwierig, sie unter den Anwälten zu rekrutieren, da ihre Dienste nicht sehr gut bezahlt sind (CHF 2 000.- pro Bericht).

Die folgenden Zahlen bestätigen, dass die Gesamtkosten trotz einer Aufwertung der Bezahlung der Kantonsrichter-Stellvertreter in den letzten Jahren eher eine sinkende Tendenz aufwiesen, um 2005 CHF 80 275.- zu erreichen:

## Kosten der Kantonsrichter-Stellvertreter



(Quelle: KG)

Diese Zahlen, die weit unter den Kosten für eine allfällige zusätzliche ordentliche Richterstelle am Kantonsgericht liegen, haben die Kommission davon überzeugt, dass das KG nicht unnötig zu Kantonsrichter-Stellvertretern Zugriff nimmt und dass dieses System für den Staat eine kostengünstige und doch (nach Ansicht der Vertreter des KG) befriedigende Lösung darstellt, um einerseits den Fällen von Ausstand und andererseits einer gewissen Überlastung des KG zu begegnen.

Die Abschaffung der Kantonsrichter-Stellvertreter ist umso weniger nötig, als der Grossrat nach Art. 13 Abs. 2 des Entwurfs völlig frei ist bei der Festlegung der Zahl dieser Richter, allenfalls könnte sie gleich null sein.

Einstimmig beschliesst die Kommission, die Kantonsrichter-Stellvertreter beizubehalten.

## Lesung Artikel für Artikel

### 1. Änderung des Gesetzes über die Gerichtsbehörden (GGB)

#### Art. 2

Der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter (SMR) wurde im Ausführungsgesetz vom 14. September 2006 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch eingeführt. Der Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Gerichtsbehörden (GGB) fügt diese Neuerung in die verschiedenen Artikel über die Gerichtsbehörden (Art. 1 – 14) und die Bestimmungen über die Ausübungen der richterlichen Tätigkeit (Art. 17 – 25) ein.

Ausserdem wird mit der redaktionellen Änderung im Sinne einer Aktualisierung die Erwähnung des kantonalen Jugendamts bei den Mitarbeitern der Strafjustiz durch diejenige der kantonalen Dienststelle für Jugend ersetzt.

### Art. 3bis

Redaktionelle Änderung.

### Art. 7

Redaktionelle Änderung.

Ausserdem wurde über den Grundsatz, die bisherige Zahl der Bezirksgerichte beizubehalten, schon entschieden (siehe oben S. 16-17).

### Art. 10

Redaktionelle Änderungen.

Die Kommission bestätigt ohne Gegenstimme den Entscheid der 1. Lesung, der vorsieht, dass der KUR künftig nicht mehr vom Grossen Rat, sondern vom KG ernannt wird (Art. 10 Abs. 3). Sie wird vom Beispiel des Kantons Waadt bestärkt, das zeigt, dass ein solches System zur Zufriedenheit funktioniert, wenn es keine persönlichen Probleme gibt, und sieht bei diesem Wechsel keine Gefahr, dass der KUR dem KG unterworfen wird.

### Art. 11

In der ersten Lesung hatte der CDPO beantragt, dem KUR die Zuständigkeit zu entziehen, Rechtshilfehandlungen im interkantonalen Bereich zu erhalten oder zu vollziehen und sie auf die internationale Rechtshilfe zu beschränken. Angesichts der Erläuterung des KUR in einer Stellungnahme, die von ihm erbeten wurde, wird dieser Antrag zurückgezogen.

Die Kommission weist nebenbei darauf hin, dass diese Funktion des KUR keine unangebrachte administrative Arbeitsbelastung mit sich bringt, wenn der betreffende Untersuchungsrichter das Rechtshilfegesuch im Wesentlichen vorbereitet hat, und er sich darauf beschränkt, eine Weiterleitungsrolle zu spielen und wenn nötig erneut mit den Behörden der betreffenden Kantone Kontakt aufzunehmen; dank dieser Funktion können sogar die Interessen des Kantons am besten verteidigt werden, indem vermieden wird, dass Gerichtsstände ohne wirkliche Notwendigkeit im Wallis zugelassen werden.

Ganz allgemein und grundsätzlich meint die Kommission, dass die Richterliche Gewalt gegenüber den anderen Gewalten des Staates einen einzigen Ansprechpartner haben muss, der nur das KG sein kann. Das muss ganz besonders bei den Vernehmlassungsverfahren gelten. In diesem Sinn will die Kommission verhindern, dass sich künftig das – für die Glaubwürdigkeit der Institution – bedauerliche Spektakel von sich widersprechenden Medienkonferenzen zwischen dem KG und KUR wiederholt. Sie ist aber der Meinung, dass es unbedingt nötig ist, dass die Strafuntersuchung, deren besondere Arbeit eine spezifische und vertiefte Kenntnis verlangt und die sich immer an der Front befindet, über den KUR speziell angehört wird, aber nur in den Bereichen, die etwas mit der Strafuntersuchung zu tun haben.

Ausserdem kommt es zu redaktionellen Änderungen; mit derjenigen von Art. 11 Abs. 1 Bst. c soll die Erwähnung der für die Weiterleitung der internationalen Rechtshilfegesuche zuständigen Bundesbehörde angepasst werden (zurzeit das Bundesamt für Justiz und nicht mehr das Bundesamt für Polizeiwesen).

## Art. 11bis

Die neuen Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs hinterlassen eine gewisse Unsicherheit zum Arbeitsvolumen des Straf- und Massnahmenvollzugsrichters (SMR). Es wird deshalb der Antrag gestellt, im Gesetz festzuhalten, dass es „*mindestens*“ ein SMR-Amt gibt.

Zur Erinnerung, das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006 (EGStGB) legte fest, dass es zwei Ämter, eines im Oberwallis und eines im französischsprachigen Wallis, gibt.

Zwar besteht eine Unsicherheit zum Arbeitsvolumen, aber es gibt keinen Zweifel, dass das Pflichtenheft dieses Richters besonders umfangreich sein wird. Die neue Regelung des Sanktionsrechts gibt dem Verurteilten im Strafvollzug mehrere Rechte.

Wegen der Kostenneutralität, die beim Erlass des EGStGB gewählt wurde, wird der SMR unter den erstinstanzlichen Richtern und den Gerichtsschreibern (Kap. VIII.3 des Entwurfs) bezeichnet. Um diese zusätzliche Belastung gleichmässig unter den betreffenden Magistraten zu verteilen, wird ein weiterer Antrag gestellt, mit dem verlangt wird, dass ein Amt pro verfassungsmässige Region vorgesehen wird. Diese Lösung hätte ausserdem den Vorteil, dass sie auf dem Modell der Walliser Justiz beruht, denn die anderen Strafgerichtsbarkeiten (Untersuchung und Urteil) sind auch in drei Kreisen organisiert.

Bei der Abstimmung wird der Antrag, „mindestens“ ein SMR-Amt zu schaffen, mit **8 gegen 5 Stimmen** abgelehnt.

Die Kommission ist dann einstimmig für die Schaffung von drei SMR-Ämtern anstatt der beiden Ämter nach EGStGB vom 14. September 2006.

## Art. 12

Es wird beantragt, die Zuständigkeit, die Beisitzer beim Jugendgericht zu bezeichnen, vom Grossen Rat zum KG zu verschieben. Das Parlament behält die Kontrolle über die Kosten dieser Beisitzer, da diese Kosten ins Budget der Justiz aufgenommen werden müssen. Mit dieser Lösung kann aber eine möglichst grosse Flexibilität garantiert und die Zuständigkeit, die Zahl der Beisitzer zu bestimmen und sie zu ernennen, der Behörde (das KG) gegeben werden, die am besten in der Lage ist, die Bedürfnisse des Jugendgerichts und die Kompetenzen der Kandidaten zu kennen.

Mit **7 gegen 6 Stimmen** beschliesst die Kommission, dass das KG für die Bezeichnung der Beisitzer beim Jugendgericht zuständig ist.

## Art. 13

In der Antwort vom 9. April 2003 auf die Motion Tornay und Mitunterzeichner 4.258 vom 20. März 2002 hat der Staatsrat die Überprüfung der persönlichen Bedingungen, die die Kantonsrichter-Stellvertreter erfüllen müssen, vorbehalten bis zu den Revisionsarbeiten der Rechtspflegeordnung.

In der 1. Lesung hat der Grosse Rat entschieden, dass ein Anwalt, der im kantonalen Register oder im öffentlichen Anwaltsverzeichnis eingetragen ist, nicht zum Kantonsrichter-Stellvertreter gewählt werden kann. So muss die Verstärkung, die die Ersatzrichter dem KG bringen können, im Wesentlichen bei der Walliser Justiz selbst gefunden werden (7 von 10

Ersatzrichtern im Amt stammen von dort). Diese restriktive Bestimmung – die von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof der Menschenrechte nicht verlangt wird – läuft dem wesentlichen Ziel der Reform, nämlich der optimalen Nutzung der Ressourcen der Richterlichen Gewalt, zuwider.

Gewiss, es kann für einen Anwalt störend sein, eines Tages gegen einen Berufskollegen zu plädieren, der später an einem anderen Verfahren als Kantonsrichter-Stellvertreter beteiligt ist. Ausserdem sind die beiden Berufe zur Zeit nicht einfach austauschbar: Der Anwalt übt einen Beruf aus und der Richter einen anderen. Ein Anwalt muss jedoch im Stande sein (manchmal zum Nachteil seines Klienten), zwischen den allfälligen zwei Funktionen eines Berufskollegen, der gelegentlich als Kantonsrichter-Stellvertreter amtiert, zu unterscheiden.

Wenn man weiter ausholt, stellt die Kommission fest, dass mehrere Kommissionen, die Rechtsprechungsbefugnisse haben (Kantonale Steuerrekurskommission, Kommission für Bodenverbesserungen, Enteignungskommission usw.) hauptsächlich aus Anwälten bestehen.

Mit **6 gegen 4 Stimmen und 3 Enthaltungen** beschliesst die Kommission, das Verbot für die Anwälte, als Kantonsrichter-Stellvertreter zu amten, aufzuheben.

#### Art. 13bis

Mit den redaktionellen Änderungen soll genauer festgelegt werden, wie das KG seine Befugnis, die Gerichtsschreiber der eigenen Gerichtshöfe und der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeiten zu ernennen, ausüben muss.

#### Art. 13ter

a) Es wird der Antrag gestellt, die Zuständigkeit des Grossen Rates auf das Festlegen eines Globalbudgets zu beschränken; für dessen Verwendung wäre dann das KG allein verantwortlich. Mit dieser Variante müsste das Parlament die Zahl der juristischen Einheiten nicht festlegen. Mit dieser Lösung würden gewisse Garantien, die der Entwurf zur Minimaldotierung der verschiedenen Bezirksgerichte (Art. 7 Abs. 2), der Untersuchungsrichterämter (Art. 10 Abs. 2), der SMR-Ämter (Art. 11bis Abs. 2) und des Jugendgerichts (Art. 12 Abs. 1) gibt, nicht aufgehoben. Eine breitere parlamentarische Kontrolle würde damit unnötig, abgesehen davon, dass der Grosse Rat laut dem Urheber des Antrags nicht wie das KG in der Lage wäre, die Bedürfnisse jedes Gerichts oder jedes Amtes mit Sachkenntnis abzuschätzen.

Eine Kommissionsmehrheit ist aber der Meinung, dass diese parlamentarische Kontrolle weiterhin notwendig ist. So kann der Grosse Rat in der Tat die „institutionelle Gefahr“ vermeiden, die die Konferenz der erstinstanzlichen Richter im Pool der juristischen Einheiten sieht. Ausserdem kann in der Praxis nie ein Budget aufgestellt werden, ohne dass man vorher die Zahl der juristischen Einheiten festlegt.

Mit **7 gegen 5 Stimmen und 1 Enthaltung** verwirft die Kommission diesen Antrag und behält also den Grundsatz der doppelten Befugnis des Grossen Rates bei, wonach dieser nicht nur ein Globalbudget, sondern auch die Zahl der juristischen Einheiten festlegen kann.

b) Das System des Pools der juristischen Einheiten, das in der 1. Lesung gewählt – und von der Kommission bestätigt – wurde, soll dem KG die Befugnis geben, die juristischen Einheiten je nach den festgestellten Bedürfnissen der verschiedenen erstinstanzlichen

Gerichtsbarkeiten zuzuteilen. Ausserdem wird in Art. 13ter Abs. 1 dem Parlament nicht mehr und nicht weniger erlaubt, als dass es ein Maximum der juristischen Einheiten festlegt, d. h., eine Gesamtmenge. Der Artikel geht aber nicht ins Detail und ermöglicht dem Grossen Rat auf keinen Fall, sich in die Aufteilung der erstinstanzlichen Richter auf die verschiedenen Gerichtsbarkeiten und – noch weniger – auf die verschiedenen Gerichte und Gerichtskreise im Kanton einzumischen. Das Kriterium des sprachlichen Gleichgewichts ist also im Rahmen dieser Bestimmung nicht von Belang.

Der Entwurf enthält gewisse Bestimmungen, die sowohl für die Bezirksgerichte (Art. 7 Abs. 2), für die Untersuchungsrichter (Art. 10 Abs. 2) als auch für die Straf- und Massnahmenvollzugsrichter (Art. 11bis Abs. 2) Mindestgarantien geben für die gleichmässige Verteilung der Mittel auf das Kantonsgebiet. Diese Bestimmungen enthalten ebenso Garantien für das sprachliche Gleichgewicht.

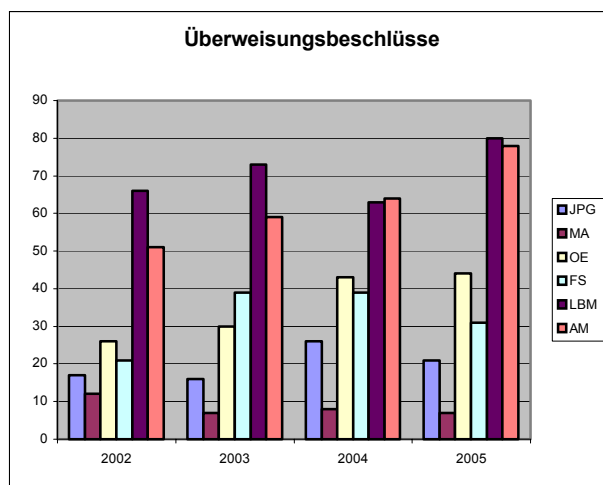
Obwohl er zugibt, dass die Forderung nach dem sprachlichen Gleichgewicht im Rahmen dieser Bestimmung nur deklaratorischen Charakter hat, ist ein Grossrat der Meinung, dass die Beibehaltung ein Zeichen für die Oberwalliser Minderheit wäre.

Mit **7 gegen 6 Stimmen** wird das Kriterium des sprachlichen Gleichgewichts trotzdem gestrichen.

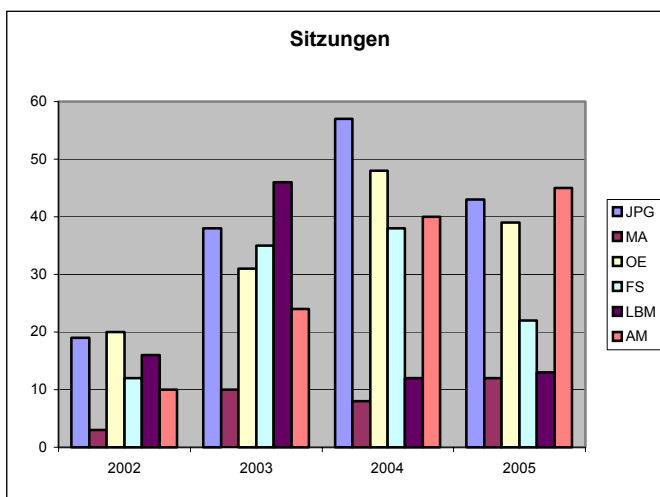
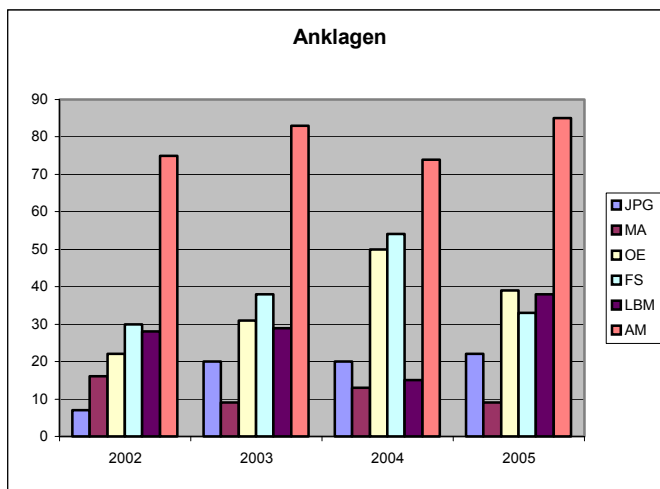
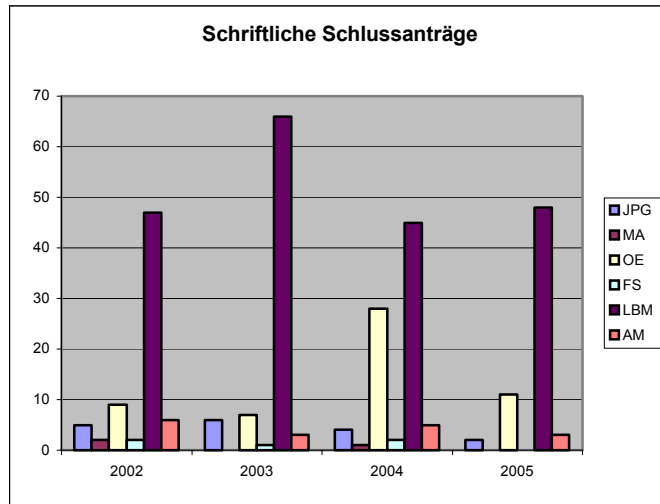
#### Art. 15

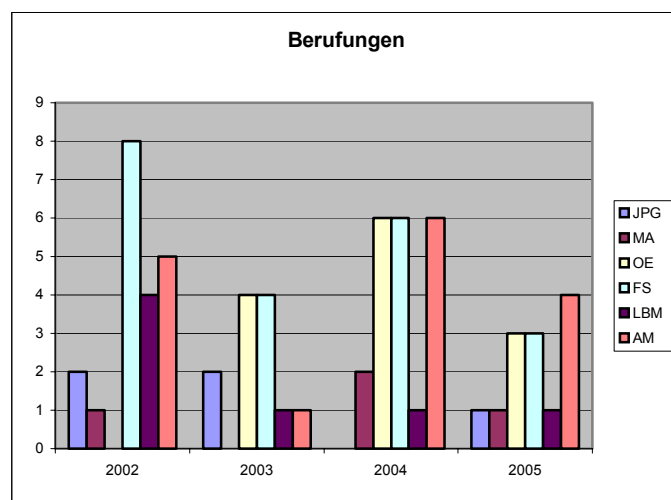
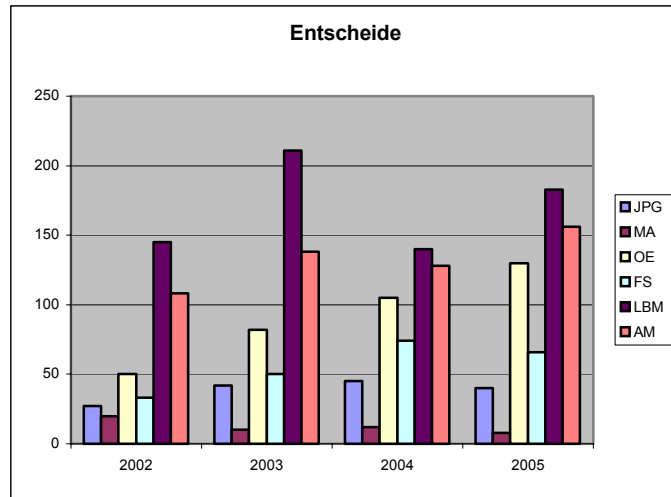
- a) Beim Vernehmlassungsverfahren hatte die Konferenz der erstinstanzlichen Richter angeregt, Einsparungen woanders zu suchen als beim gegenwärtigen Gerichtswesen, und verlangte insbesondere, dass die Staatsanwaltschaft in dieses Verfahren miteinbezogen werde.

Dazu zeigen die Statistiken 2002 – 2005 der Staatsanwaltschaft bedeutende Unterschiede beim Arbeitsvolumen, das von den verschiedenen Staatsanwälten bewältigt wird, insbesondere beim zentralen Amt:



(Quelle: Berichte über die Gerichtsverwaltung/JPG = Generalstaatsanwalt/MA und OE = 2 weitere Staatsanwälte des zentralen Amtes/FS, LBM und AM = Staatsanwälte von Kreisen)





Wenn man die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel optimieren will, kann man tatsächlich darüber diskutieren, ob man die Übung allein auf die Richterliche Gewalt beschränken oder ob man Rationalisierungsmöglichkeiten nicht auch bei der Staatsanwaltschaft suchen will.

In diesem Sinn wird ein Antrag gestellt, die Staatsanwaltschaft nach dem Modell der Justiz nach Art. 13ter Abs. 1 des Entwurfs zu organisieren. Mit dieser Lösung wird garantiert, dass ein Staatsanwalt für jeden der drei Kreise beibehalten wird. Sie unterscheidet sich vom gegenwärtigen System dadurch, dass die Zahl der Staatsanwälte nicht mehr starr im Gesetz, sondern vom Grossen Rat in einem Beschluss auf Antrag des Generalstaatsanwalts und auf Grund eines Berichts des Staatsrats festgehalten würde.

Mit **9 Stimmen und 4 Enthaltungen** nimmt die Kommission diesen Antrag an.

- b) Auf Grund der Befugnisse, die zurzeit der Generalstaatsanwalt hat, vertrat das Bundesgericht die Meinung, dass er allein befähigt ist, Beschwerde beim BG einzulegen und dass die Staatsanwälte der Kreise von diesem Recht ausgeschlossen sind (BGE 131 IV 143). Diese müssen deshalb zurzeit ihre Beschwerden vom Generalstaatsanwalt gegenzeichnen lassen. Um zu verhindern, dass diese Situation fortduert, entspricht die Kommission dem Wunsch, den die Staatsanwaltschaft bei der Vernehmlassung

geäussert hat, und beschliesst, dass ausdrücklich vorgesehen wird, dass alle Staatsanwälte befugt sind, alle Beschwerden, die sie als dienlich erachten, einzulegen.

#### Art. 17 Abs. 2

Die Wählbarkeitsbedingungen für ein Amt der Rechtspflege berücksichtigen die Bologna-Vereinbarungen über die Anerkennung der Diplome. Der akademische Titel, der dem Lizentiat in Rechtswissenschaften entspricht, ist der *Master*.

### **2. Änderungen der Zivilprozessordnung (ZPO)**

#### Art. 23 Abs. 6

Redaktionelle Änderung nur auf Französisch.

#### Art. 30 Abs. 1 Bst. b

Redaktionelle Änderung nur auf Deutsch.

#### Art. 227bis

Die Kommission bestätigt den Grundsatz der Rechtsprechung des Einzelrichters, um über Nichtigkeitsbeschwerden im Zivilprozess zu entscheiden.

Im Allgemeinen kann man sagen, dass die Rechtsprechung des Einzelrichters, wenn sie im Entwurf als Beschwerdeinstanz oder als einzige Instanz erwähnt wird, nicht in allen Fällen obligatorisch ist. Es handelt sich immer und in allen Fällen um eine Möglichkeit für das KG, ein Urteil durch einen Einzelrichter zu erlassen. Das KG kann immer ein Urteil eines Gerichtshofs mit drei Richtern herbeiführen, wenn der Fall besondere Schwierigkeiten aufweist. Ausserdem hält die Kommission fest, dass bei der Rechtsprechung des Einzelrichters immer die Mitarbeit von zwei Juristen, ein Kantonsrichter und ein Gerichtsschreiber, vorgesehen ist.

Im Allgemeinen schliesst sich die Kommission dem Gedanken des Entwurfs an, der unter verschiedenen Voraussetzungen in der Rechtsprechung des Einzelrichters einen Faktor der Rationalisierung und der Einsparungen sieht. Sie zählt darauf, dass das KG einen vernünftigen Gebrauch dieses Systems macht, so dass damit nicht die Qualität der Entscheide und Urteile des Obersten Gerichts geopfert wird.

### **3. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG)**

#### Art. 19 Abs. 1

Redaktionelle Änderung nur auf Deutsch.

### **4. Änderungen der Strafprozessordnung (StPO)**

#### Art. 167

Redaktionelle Änderung.

## Art. 172

Redaktionelle Änderung.

## Art. 173

Im Art. 173 Ziff. 3 wird wortwörtlich die Bestimmung von Art. 10d Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) übernommen. Man kann ihn deshalb streichen, umso mehr, als die Nichtigkeitsbeschwerde an das BG als Rechtsmittel vom 1. Januar 2007, wenn das neue Gesetz über das BG in Kraft tritt, nicht mehr zur Verfügung steht.

## Art. 176

Art. 176 Ziff. 4 Abs. b berücksichtigt die neuen Sanktionen, die im revidierten allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, der am 1. Januar 2007 in Kraft tritt, vorgesehen sind.

## **5. Änderungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG)**

### Art. 65 al. 1

Redaktionelle Änderung nur auf Deutsch.

## Art. 72

Der allgemeine Grundsatz nach Art. 72, wonach das KG über die verwaltungsrechtlichen Beschwerden gegen letztinstanzliche Entscheide von Verwaltungsbehörden in Verwaltungsangelegenheiten entscheidet, gilt unter Vorbehalt einer gegenteiligen Bestimmung in der Spezialgesetzgebung. Dieser Vorbehalt wird ausdrücklich eingeführt.

## Art. 75 Bst. e

Die Kommission wird auf die unterschiedlichen Meinungen der Lehre zur Unzulässigkeit der Beschwerden gegen die Gewährung oder die Verweigerung von Subventionen, Krediten, Garantien, Entschädigungen und anderen Geldleistungen öffentlichen Rechts, auf die die Gesetzgebung kein Anrecht gibt, aufmerksam gemacht.

Nach einer unbegründeten Meinung muss die Beschwerde in einer solchen Annahme als zulässig erklärt werden, während laut der Gegenmeinung die Unzulässigkeit beibehalten werden muss, weil der Rechtsuchende kein rechtliches Interesse geltend machen kann, denn das Gesetz gibt ihm kein Anrecht auf eine Geldleistung. Um die Folgen, die die Zulässigkeit solcher Beschwerden hätte, zu illustrieren, kann man die unzähligen Gesuche zitieren, die jedes Jahr von örtlichen und anderen Vereinen bei den Gemeindebehörden gestellt werden und mit denen um eine finanzielle Unterstützung für die von ihnen organisierten Veranstaltungen ersucht wird.

Mit **12 Stimmen und 1 Enthaltung** bestätigt die Kommission die Lösung, die in der 1. Lesung gewählt wurde, und spricht sich für die Unzulässigkeit solcher Beschwerden aus.

## Art. 81bis

Redaktionelle Änderung nur auf Deutsch.

## **6. Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB)**

### Art. 123bis

Die Kommission bestätigt, dass das in der 1. Lesung gewählte Verfahren zur Entfernung eines Fahrzeugs, das unberechtigterweise auf einem Privatparkplatz abgestellt wurde, genügend der Motion und dem Postulat zu dieser Problematik entspricht.

Sie kommt auf eine Frage zurück, die in der Botschaft des Staatsrats vom 1. Februar 2006 (Kap. 2.5, S. 16) aufgeworfen wurde, und stösst sich an der Ungerechtigkeit der Verpflichtung des Geschädigten, die Kosten für die Entfernung und die Aufbewahrung des abgeschleppten Fahrzeugs vorzuschüssen, ohne über ein Retentionsrecht für das abgeschleppte Fahrzeug zu verfügen, bis der Widerhandelnde die Kosten bezahlt hat. Sie nimmt zur Kenntnis, dass laut einem von der Dienststelle angeforderten Rechtsgutachten die Schaffung eines solchen Retentionsrechts, einer Institution des Zivilrechts, in einem kantonalen Gesetz bundesrechtswidrig wäre, da das Bundesrecht in diesem Punkt keinen Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechts enthält.

Mit **12 gegen 1 Stimme** beschliesst die Kommission, den Art. 123bis mit einem neuen Absatz 3 zu ergänzen, in dem bestimmt wird, dass die Kosten für die Entfernung, die Aufbewahrung und den Entscheid zu Lasten des unrechtmässigen Benutzers gehen.

## **7. Änderung des Steuergesetzes**

Mit der in Angriff genommenen Reform sollen die Mittel der Richterlichen Gewalt optimiert werden. In diesem Sinn müssen die Gerichtsbehörden von den Aufgaben entlastet werden, die ihnen nicht vom Bundesrecht zugewiesen werden. Deshalb hat die Kommission vom Departement verlangt, dass es die Aufhebung der doppelten kantonalen richterlichen Instanz bei den Steuern prüfe, die ausdrücklich in Art. 86 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesgericht zugelassen wird.

Laut dem geltenden Steuergesetz (Art. 219bis) ist die Kantonale Steuerrekurskommission (KRK) eine unabhängige Gerichtsbehörde. Sie erfüllt die Definition des Richters im Sinne von Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Sie entscheidet in erster Instanz, denn ihre Entscheide können mit Beschwerde beim KG angefochten werden, das in zweiter kantonaler Instanz entscheidet, danach ist noch eine (dritte) Beschwerde an das BG zulässig.

Bei der direkten Bundessteuer entschied die KRK als einzige kantonale richterliche Instanz, bis ein Entscheid des BG vom 10. Februar 2004 dem Kanton vorschrieb, bei der direkten Bundessteuer dieselben Beschwerdewege zu öffnen wie bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf dem Einkommen und dem Vermögen. Der Antrag, die doppelte kantonale steuergerichtliche Instanz bei der direkten Bundessteuer aufzuheben, ist also nicht revolutionär. Sie zielt ganz einfach darauf ab, zur Praxis, die bis zum 10. Februar 2004 galt, zurückzukehren und sie auf die Kantons- und Gemeindesteuern auszudehnen.

Die dadurch zu erwartende Entlastung des KG ist umso bedeutender, als die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Kantonale Steuerverwaltung bei der direkten

Bundessteuer beide befähigt sind, gegen die Entscheide der KRK Beschwerde zu führen, ein Recht, von dem sie ausgiebig Gebrauch machen. Um eine genauere Vorstellung zu geben, muss man wissen, dass die Beschwerden gegen Entscheide der KRK ungefähr 10 % der Fälle, mit denen der öffentlich-rechtliche Gerichtshof des KG befasst wird, ausmachen. Bei diesem Gerichtshof ist eine Entlastung in der Grössenordnung von 20 bis 25 Arbeitstagen pro Jahr zu erwarten.

Zu diesen Erwägungen im Interesse der Steuerzahler und der Rechtssuchenden kommt die Tatsache, dass eine Beschwerde an das KG vor der Beschwerde an das BG relativ hohe Kosten verursacht (zwischen 3 000 und 4 000 Franken).

Laut der Kenntnis eines Kommissionsmitglieds, das auf diesem Gebiet gut informiert ist, werden die Entscheide der KRK bei den Steuern vom KG in rund 80 bis 90 % der Fälle bestätigt.

Mit **12 Stimmen und 1 Enthaltung** beschliesst die Kommission, die doppelte kantonale richterliche Instanz bei den Steuern aufzuheben.

### Schlussdiskussion und Schlussabstimmung

Am Schluss dieser Arbeiten der Kommission fragt sich ein Grossrat, ob diese nicht ihr Mandat überschritten habe, indem sie Bestimmungen, die in der 1. Lesung nicht bestritten wurden, genau geprüft und bei der Organisation der Staatsanwaltschaft oder der doppelten kantonalen richterlichen Instanz bei den Steuern zusätzliche Elemente angebracht hat.

Man antwortet ihm, dass das Mandat einer 2. parlamentarischen Kommission nicht beschränkt ist, da sonst die 2. Lesung zu einer Alibiübung würde. Die Kommission hat ganz einfach die Grundsätze, die bei der 1. Lesung bereits beschlossen wurden, konkretisiert; dabei handelt es sich um eine flexiblere Gerichtsorganisation und die Optimierung der Mittel der Richterlichen Gewalt.

Zudem überträgt der Entwurf dem KG eine grosse Verantwortung beim Einsatz der Mittel, die ihm der Grosse Rat künftig zur Verfügung stellt. Diese Verantwortung verlangt als Gegenleistung vom Parlament eine genauere Aufsicht durch die Justizkommission und ein geschärftes Bewusstsein für die Bedürfnisse der Justiz, die eine wesentliche Aufgabe des Staates darstellt, wenn es deren Budget festlegt.

Dazu erinnert die Kommission das KG an die deutlich festgestellten – dringenden – Bedürfnisse des Jugendgerichts und der Strafuntersuchung.

In der Schlussabstimmung nimmt die Kommission den Gesetzesentwurf zur Änderung der Rechtspflege, wie er aus ihren Arbeiten hervorgegangen ist, mit **12 Stimmen und 1 Enthaltung**, ohne Gegenstimme, an.

Sitten, den 17. Oktober 2006

Der Präsident

Jean-Luc Addor

Der Berichterstatter

Jean-Yves Gabbud

## **Beilagen**

1. Erledigung der Fälle durch die Bezirksgerichte (Geschäftsjahr 2005)
2. Gegenwärtige Jahresgehälter der Richter und Gerichtsschreiber
3. Neuenburger Entwurf für ein Gehaltssystem für die Magistraten
4. Interkantonaler Vergleich (Westschweiz und TI) der Entlohnung der Magistraten
5. Motion der Kommission für die Revision des Systems der Entlohnung der Richter und Gerichtsschreiber
6. Statistiken Zivilrecht/Strafrecht/Rechtsöffnung pro Richter (2004 und 2005)

# Liquidation des causes par les tribunaux de district<sup>1</sup>

Exercice 2005

19.09.2006/nf

Tribunal	Population <sup>2</sup> (au 31.12.04)	Nbre de juges	Ratio juge / population	C1 Droit civil ordinaire	P1 Pénal ordinaire	LP Mainlevées	T o t a u x	Moyenne par juge
Brigue	31'738	2	15'869	151	17	363	531	265
Viège	27'264	2	13'632	124	10	297	431	215
Loèche	20'069	1	20'069	86	24	160	270	270
Sierre	42'443	3	14'147	212	44	633	889	296
Sion	38'707	3	12'902	256	60	671	987	329
Hérens-Conthey	31'341	2	15'670	147	23	426	596	298
Martigny-St-Maurice	46'980	2	23'490	246	75	728	1'049	524 <sup>3</sup>
Entremont	12'854	1	12'854	45	11	96	152	152
Monthey	36'580	2	18'290	184	51	556	791	395 <sup>4</sup>
<b>T o t a u x</b>	<b>287'976</b>	<b>18</b>	<b>15'998</b>	<b>1'451</b>	<b>315</b>	<b>3'930</b>	<b>5'696</b>	<b>316</b>

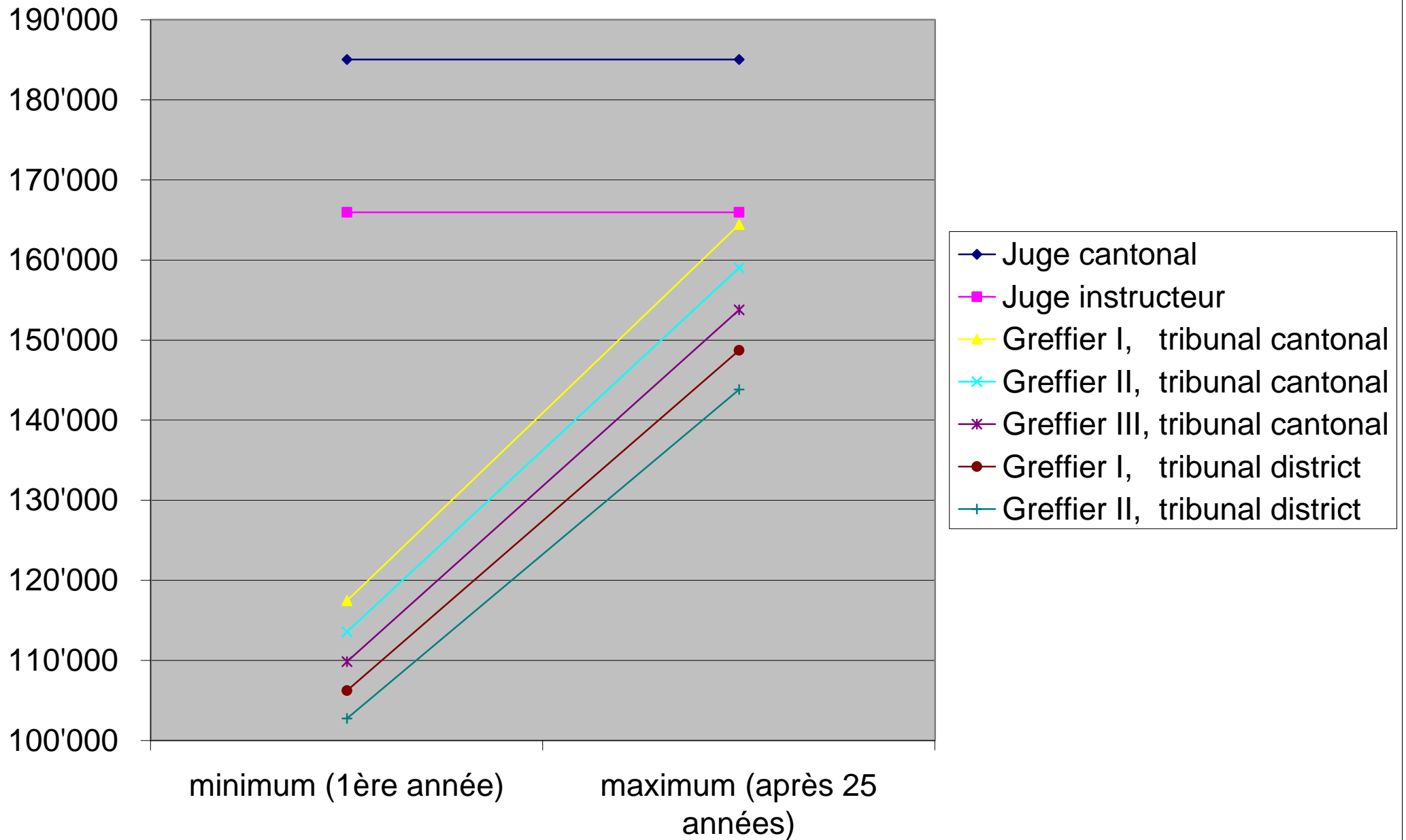
<sup>1</sup> Source : Rapports sur l'administration de la Justice 2005 (p. 92ss)

<sup>2</sup> Source : Office de statistique du canton du Valais : *Informations statistiques*, 1<sup>er</sup> trimestre 2006 (p. 19ss)

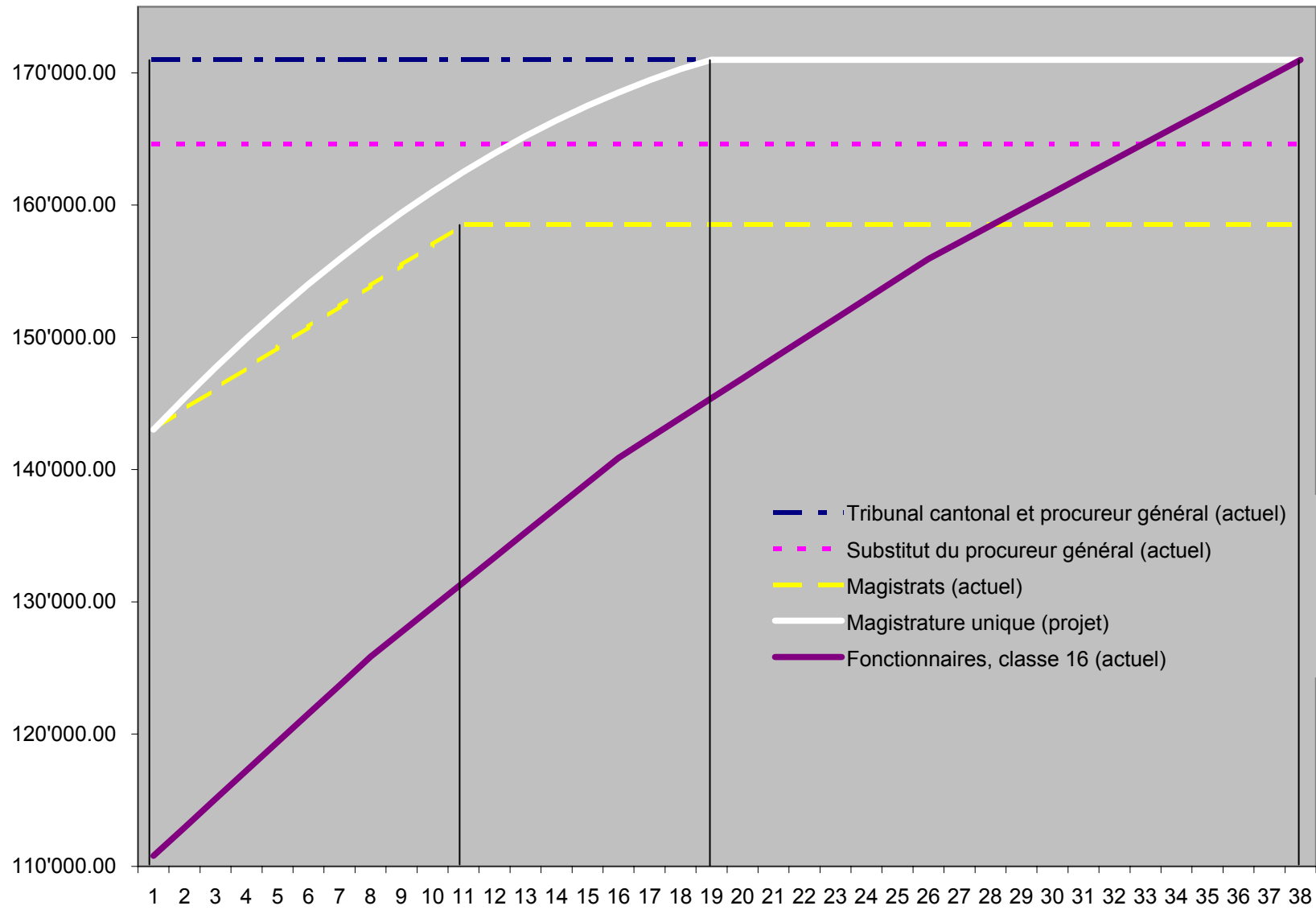
<sup>3</sup> Trois greffiers pour deux juges et avec l'appui du juge de l'Entremont à raison de 50 %

<sup>4</sup> Trois greffiers pour deux juges

# Salaires annuels actuels



# Projet neuchâtelois



### Comparaison intercantonale

Fonctions [données comparatives selon valeurs 2005]	Minumum prévu	Maximum prévu	Rapport max/min
<b>Juge au tribunal cantonal</b>			
BE	<b>140'444</b>	<b>224'712</b>	160%
FR	180'170	180'170	Forfait
GE	152'165	209'240	138%
JU	174'790	174'790	Forfait
TI	205'819	n/a	
VS	185'017	185'017	Forfait
VD	208'315	208'315	Forfait
<b>Projet NE</b>	<b>143'020</b>	<b>170'980</b>	<b>120%</b>
<b>Procureur général</b>			
BE	140'444	224'712	160%
FR	164'107	200'647	122%
GE	166'168	<b>228'493</b>	138%
JU	<b>134'706</b>	174'790	130%
TI	177'099	n/a	
VS	172'307	172'307	Forfait
VD	190'992	190'992	Forfait
<b>Projet NE</b>	<b>143'020</b>	<b>170'980</b>	<b>120%</b>
<b>Juge au tribunal de district</b>			
BE	<b>118'851</b>	<b>190'162</b>	160%
FR	127'087	175'593	138%
GE: pas de fonction			
JU	123'108	159'859	130%
TI: pas de fonction			
VS	165'962	165'952	Forfait
VD	149'452	183'698	123%
<b>Projet NE</b>	<b>143'020</b>	<b>170'980</b>	<b>120%</b>
<b>Juge d'instruction</b>			
BE	118'851	190'162	160%
FR	127'087	175'593	138%
GE	152'165	<b>209'240</b>	138%
JU	128'775	167'227	130%
TI: pas de fonction			
VS	165'962	165'952	Forfait
VD	<b>84'924</b>	186'962	220%
<b>Projet NE</b>	<b>143'020</b>	<b>170'980</b>	<b>120%</b>
<b>Substitut du procureur</b>			
BE	125'642	201'027	160%
FR	113'382	158'685	140%
GE	152'165	<b>209'240</b>	138%
JU	128'775	167'227	130%
TI	159'549	n/a	
VS	165'952	165'952	Forfait
VD	<b>84'924</b>	157'673	186%
<b>Projet NE</b>	<b>143'020</b>	<b>170'980</b>	<b>120%</b>

## MOTION

### **de la commission de 2<sup>ème</sup> lecture pour la loi modifiant le droit judiciaire, par son Président Jean-Luc Addor et son Rapporteur Jean-Yves Gabbud, concernant la révision du système de traitement des juges et des greffiers**

Il n'existe actuellement aucune école de magistrature, le métier de juge est donc l'un des seuls, aujourd'hui, que l'on n'apprend que "sur le tas", avec le risque de retrouver, à des postes parfois exposés (en particulier dans l'instruction pénale), des magistrats sans expérience suffisante.

Pour remédier à cette situation, il convient de mettre en place un véritable cursus au sein de la Justice. Dans ce sens, il faut évidemment prendre des mesures d'organisation (c'est l'objet de la révision du droit judiciaire soumis au Parlement en 2<sup>ème</sup> lecture à la session de novembre 2006). Mais il s'impose également d'éliminer tous les obstacles qui, actuellement, entravent la mise en place d'un tel cursus.

A cet égard, le système en vigueur pour la rémunération des juristes en fonction au sein de la Justice, extrêmement rigide, est totalement inadapté.

En effet, tous les juges (qu'il s'agisse des juges cantonaux ou des juges de première instance) sont rémunérés selon le système du forfait (coût pour l'Etat : environ CHF 187'000.- par juge cantonal et CHF 167'000.- par juge de 1<sup>ère</sup> instance). Dès leur nomination, ils atteignent d'emblée un maximum qui, ensuite, ne variera plus quel que puisse être le nombre de leurs années d'expérience. Au contraire, les greffiers, eux, sont rangés dans plusieurs classes de traitement (3 au Tribunal cantonal et 2 dans les tribunaux de districts et au Tribunal des mineurs) avec une progression sur 25 ans calquée sur le modèle en vigueur dans la fonction publique, progression qui aboutit à ce qu'après quelques années de pratique, certains greffiers touchent un traitement presque analogue à celui d'un juge, ce qui, par la force des choses, ne constitue pas un encouragement à assumer les responsabilités (avec leur cortège de soucis et de pressions supplémentaires) incombant à un juge.

D'autre part, la rémunération des greffiers qui fonctionnent en qualité de juges suppléants dans les tribunaux de districts ne contient actuellement aucun élément susceptible de rendre attractive, parmi les greffiers en fonction, la prise de responsabilités supplémentaires.

Indépendamment des mesures d'organisation incombant respectivement au Parlement et au Tribunal cantonal, il s'agit donc de revoir complètement le système de rémunération des juges et des greffiers pour faire en sorte que les acteurs de la Justice trouvent un intérêt personnel, c'est-à-dire une source naturelle de motivation à aspirer à des responsabilités supplémentaires. Cette réforme devra englober les officiers du Ministère public, la fonction de procureur constituant elle aussi une étape d'un cursus judiciaire.

Dans cette optique, le Conseil d'Etat est invité, après avoir consulté le Tribunal cantonal, le Juge d'instruction cantonal, la Conférence des juges de première instance et le Ministère public, à proposer dans les plus brefs délais une révision complète de la loi fixant le traitement des autorités judiciaires.

En revoyant à la baisse le traitement à l'engagement et en aménageant une progression adaptée dans le temps, le nouveau système devra garantir une rémunération attractive de la carrière judiciaire (notre Justice a besoin de magistrats compétents!) et favoriser un cursus judiciaire englobant également les procureurs sans avoir d'incidences négatives sur les finances cantonales.

<b>Causes survenues en 2004</b>	
	<b>Causes par juge</b>
<b>Tribunal</b>	<b>Affaires civiles (C1+C2)</b>
Viège	148
Brigue	168
Hérens-Conthey	183.50
Sierre	191
Loèche	221
Sion	273
Martigny/St-Maurice/Entremont	284.3
Monthey	326

<b>Causes survenues en 2004</b>	
	<b>Causes par juge</b>
<b>Tribunal</b>	<b>Affaires pénales (P1)</b>
Hérens-Conthey	13.50
Viège	14
Brigue	15
Sierre	16
Loèche	16
Martigny/St-Maurice/Entremont	23.7
Sion	24
Monthey	28

<b>Causes survenues en 2004</b>	
	<b>Causes par juge</b>
<b>Tribunal</b>	<b>Mainlevées</b>
Viège	186
Brigue	219.5
Sierre	330
Loèche	377
Sion	403
Hérens-Conthey	415
Monthey	415
Martigny/St-Maurice/Entremont	482

<b>Causes survenues en 2005</b>	
	<b>Causes par juge</b>
<b>Tribunal</b>	<b>Affaires civiles (C1+C2)</b>
Viège	139.5
Brigue	147
Sierre	171.3
Hérens/Conthey	190.5
Loèche	212
Sion	244.3 (Projection 2006:270)
Martigny/St-Maurice/Entremont	248
Monthey	302

<b>Causes survenues en 2005</b>	
	<b>Causes par juge</b>
<b>Tribunal</b>	<b>Affaires pénales (P1)</b>
Viège	4.5
Brigue	8.5
Hérens/Conthey	14.5
Sierre	17
Sion	19.6 (Projection 2006: 24)
Loèche	23
Monthey	26.5
Martigny/St-Maurice/Entremont	31.3

<b>Causes survenues en 2005</b>	
	<b>Causes par juge</b>
<b>Tribunal</b>	<b>Mainlevées</b>
Viège	259.5
Loèche	295
Brig	337.5
Sion	376
Sierre	397.6
Hérens-Conthey	398
Monthey	453.5
Martigny/St-Maurice/Entremont	479.3